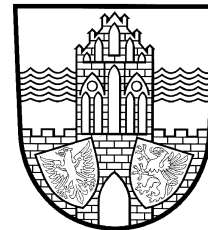


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

11. Jahrgang, Nr. 12 · Prenzlau, den 14. Dezember 2004 ·



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 2:** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 10. Sitzung des Kreistages Uckermark am 10.11.2004*
- Seite 10:** *Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark über die Jahresrechnung des Landkreises Uckermark und die Entlastung des Landrates für das Jahr 2003*
- Seite 10:** *1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)*
- Seite 11:** *Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung)*
- Seite 12:** *1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (1. Änderungssatzung – Tagespflegegebührensatzung)*
- Seite 13:** *1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Deponiegebührensatzung)*
- Seite 13:** *2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe)*
- Seite 14:** *Richtlinie zur finanziellen Förderung von denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Maßnahmen und Projekten im Landkreis Uckermark*
- Seite 17:** *Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark (Neufassung des § 5)*
- Seite 18:** *Erste Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen in Gramzow/Uckermark" vom 03.11.2004*
- Seite 20:** *Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Flieth-Stegelitz und dem Abwasserzweckverband Gerswalde zur Übertragung der Durchführung der Abwasserentsorgung*
- Seite 22:** *Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Temmen-Ringenwalde und dem Abwasserzweckverband Gerswalde zur Übertragung der Durchführung der Abwasserentsorgung*
- Seite 24:** *Umstufungsverfügung über die Umstufung der Kreisstraße K 7358 in der Gemeinde Gartz (Oder)*
- Seite 25:** *2. Änderung der Satzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" Templin vom 24.10.2003*
- Seite 26:** *Abwasserbeseitigungssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) für das Verbandsmitglied Lychen*
- Seite 40:** *Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen*

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung):

Seite 49: *Abwasserbeseitigungssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) für das Verbandsmitglied Templin*

Seite 63: *Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin, Ortsteil Groß Dölln*

Seite 67: *Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin*

Seite 74: *4. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin (ZVWU) vom 23. November 2001*

Seite 75: *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004*

Seite 77: *Aufgebotsverfahren für Sparkassenbücher der Sparkasse Uckermark*

**BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 10. SITZUNG DES KREISTAGES
UCKERMARK AM 10.11.2004**

zu TOP 6. (Bericht über die Aufgaben meiner Tätigkeit im Landkreis Uckermark als Seniorenbeauftragte)
Berichtsvorlage DS-Nr.: 180/2004

„Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis.“

zu TOP 7. (Bericht des Kreisbrandmeisters zum Thema „Bericht über die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Uckermark“) Berichtsvorlage DS-Nr.: 170/2004

„Der Kreistag nimmt den Bericht des Kreisbrandmeisters zur Kenntnis.“

zu TOP 8. (Freigabe der Haushaltsstelle 11500.98710 „Förderung von Vereinen“ (Anteil an den FV Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft)) Beschlussvorlage DS-Nr.: 130/2004

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 4 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung:

„Der Kreistag beschließt, die Haushaltsstelle 11500.98710 „Förderung von Vereinen“ für die Realisierung folgender Vorhaben für das Haushaltsjahr 2004 freizugeben:

- 1. Sohlschwelle am Abfluss des Schwanzsees in den großen Küstrinsee,*
- 2. Verschluss des Grabens vom Tiefen zum Faulen See bei Lychen und*
- 3. Entbuschung und Erstmahd des Seechens bei Beutel.“*

zu TOP 9. (Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2003 vom 29.07.2004) Beschlussvorlage DS-Nr.: 144/2004

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung 2003 des Landkreises Uckermark und erteilt dem Landrat Entlastung.“

zu TOP 10. (Über- und außerplanmäßige Ausgaben im II. Quartal 2004) Berichtsvorlage DS-Nr.: 150/2004

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im II. Quartal 2004 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 11. (Konzept zur Durchführung der vom Landkreis Uckermark übertragenen abfallwirtschaftlichen Pflichten) Berichtsvorlage DS-Nr.: 153/2004

„Der Kreistag nimmt das Konzept zur Durchführung der vom Landkreis Uckermark übertragenen abfallwirtschaftlichen Pflichten zur Kenntnis.“

zu TOP 12. (Überplanmäßige Ausgaben für im Rahmen des Schulträgerwechsels von der Stadt Prenzlau übernommene Verbindlichkeiten gemäß Kreistagsbeschluss vom 12.02.2003, DS-Nr. 7/2003)

Beschlussvorlage DS-Nr.: 157/2004

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 134.681,82 € für übernommene Kreditverbindlichkeiten von der Stadt Prenzlau.“

zu TOP 13. (Bestellung von Vertretern des Landkreises Uckermark als Mitglieder des Aufsichtsrates der Uckermärkischen Kulturagentur gGmbH) Beschlussvorlage DS-Nr.: 158/2004

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung:

„Der Kreistag bestellt für den Landkreis Uckermark Herrn Henryk Wichmann (CDU) und Herrn Gustav-Adolf Haffer (SPD) als Mitglieder des Aufsichtsrates der Uckermärkischen Kulturagentur gGmbH.“

zu TOP 14. (Wahl eines neuen Vertreters des Landkreises Uckermark für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. sowie der Vertreter des Landkreises Uckermark als Mitglieder des Rates der Euroregion Pomerania) Beschlussvorlage DS-Nr.: 159/2004

Der Kreistag wählt durch offene Abstimmung mehrheitlich mit einer Enthaltung:

„1. Der Kreistag wählt, als Nachfolger für Herrn Jens Koeppen (CDU), Herrn Alard von Arnim (CDU) als Vertreter des Landkreises Uckermark in der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V.“

Der Kreistag wählt durch offene Abstimmung einstimmig:

„2. Der Kreistag wählt aus den Reihen der Vertreter des Landkreises Uckermark in der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn Alard von Arnim (CDU) und auf Vorschlag der SPD-Fraktion Herrn Klemens Schmitz (Landrat) als Mitglieder des Rates der Euroregion Pomerania.“

zu TOP 15. (1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst))

Beschlussvorlage DS-Nr.: 161/2004

zu TOP 15.1 (Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 161/2004 (DS-Nr.: 190/2004))

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Beschlussvorschlag wird mit Beschlusspunkt 2. ergänzt:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, Möglichkeiten der Gebührenreduzierung zu prüfen. Dabei sollten insbesondere Vergleiche mit den Kreisen des Landes Brandenburg angestellt werden, die trotz ähnlicher Struktur den Rettungsdienst offensichtlich mit geringeren Aufwendungen betreiben. Das Prüfergebnis ist bis Ende III/2005 vorzulegen.“

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Änderungen und Ergänzungen mehrheitlich mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung:

„1. Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst).“

2. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, Möglichkeiten der Gebührenreduzierung zu prüfen. Dabei sollten insbesondere Vergleiche mit den Kreisen des Landes Brandenburg angestellt werden, die trotz ähnlicher Struktur den Rettungsdienst offensichtlich mit geringeren Aufwendungen betreiben. Das Prüfergebnis ist bis Ende III/2005 vorzulegen.“

zu TOP 16. (Bestellung von Frau Annette Nitschmann zur Leiterin des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Amt 52)) Beschlussvorlage DS-Nr.: 162/2004

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung die Berufung von Frau Annette Nitschmann zur Leiterin des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Amt 52) mit sofortiger Wirkung.“

zu TOP 17. (Ärztliche Versorgung im Landkreis Uckermark) Berichtsvorlage DS-Nr.: 163/2004

„Der Kreistag nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.“

zu TOP 18. (Richtlinie zur finanziellen Förderung von denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Maßnahmen und Projekten im Landkreis Uckermark auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuregelung des Denkmalschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004) Beschlussvorlage DS-Nr.: 165/2004

Der Kreistag beschließt einstimmig unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung:

„Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur finanziellen Förderung von denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Maßnahmen und Projekten im Landkreis Uckermark.“

zu TOP 19. (Bestellung von Frau Dr. Michaela Hofmann zur Leiterin des Gesundheits- und Veterinärarnamtes mit Wirkung vom 01.12.2004) Beschlussvorlage DS-Nr.: 166/2004

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung die Berufung von Frau Dr. Michaela Hofmann zur Leiterin des Gesundheits- und Veterinärarnamtes mit Wirkung vom 01.12.2004.“

zu TOP 20. (Nahverkehrsplan und Verkehrsvertrag für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) 2004-2008) Beschlussvorlage DS-Nr.: 167/2004

Der Kreistag beschließt einstimmig:

- „1. Der Kreistag beschließt den Nahverkehrsplan für den straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Uckermark 2004 – 2008 gem. Anlage 1.*
- 2. Der Kreistag beschließt den Finanzierungsplan mit einem Eigenanteil von jährlich 2.370 TEUR bis 2008.*
- 3. Der Landrat wird beauftragt, den Verkehrsvertrag entsprechend dem Entwurf gem. Anlage 2 abzuschließen.“*

zu TOP 21. (Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Haushaltsjahr 2004) Berichtsvorlage DS-Nr.: 168/2004

„Der Kreistag nimmt den Bericht der Verwaltung zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Haushaltsjahr 2004 zur Kenntnis.“

zu TOP 22. (Über- und außerplanmäßige Ausgaben im III. Quartal 2004) Berichtsvorlage DS-Nr.: 169/2004

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im III. Quartal 2004 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 23. (Stand der Umsetzung der Kreistagsbeschlüsse zur Krankenhausstruktur in der Uckermark) Berichtsvorlage DS-Nr.: 171/2004

„Der Kreistag nimmt den Bericht zur Umsetzung der Kreistagsbeschlüsse 215/2002 i. V. m. 68/2003 zur Zusammenführung der kreislichen Krankenhäuser und 216/2002 zur Entwicklung der Krankenhäuser im Landkreis Uckermark zur Kenntnis.“

zu TOP 24. (1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (1. Änderungssatzung – Tagespflegegebührensatzung)) Beschlussvorlage DS-Nr.: 172/2004

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (1. Änderungssatzung – Tagespflegegebühren-satzung).“

zu TOP 25. (Bildung eines Beirates zur Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II))
Beschlussvorlage DS-Nr.: 173/2004

Herr Moser stellt im Namen der PDS-Fraktion folgenden Änderungsantrag:

„Der Vorsitzende des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses wird ebenfalls Mitglied des Beirates.“

Herr Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel stellt im Namen der Fraktion Rettet die Uckermark den Antrag, *jeweils einen Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen, die nicht bereits dem Beirat angehören, als Mitglieder in den Beirat aufzunehmen.*

Herr Resch stellt im Namen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen den Antrag: *„Dem Beirat sollte nur der Landrat und ein Beigeordneter angehören, ebenso nur der Kreistagsvorsitzende und keine Ausschussvorsitzenden; ansonsten bleibt er wie vorgeschlagen.“*

Herr Dr. Gerlach stellt fest, dass es sich bei dem Antrag von Herrn Resch, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, um den weitergehenden Änderungsantrag zur DS-Nr.: 173/2004 handelt und deshalb zuerst über diesen Antrag abzustimmen ist.

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 5 Gegenstimmen zu und beschließt:

„Dem Beirat gehören nur der Landrat und ein Beigeordneter an, ebenso nur der Kreistagsvorsitzende und keine Ausschussvorsitzenden; ansonsten bleibt er wie vorgeschlagen.“

(Da dem weitergehenden Antrag zugestimmt wurde, entfällt die Abstimmung über die beiden anderen Änderungsanträge.)

Der Kreistag beschließt einstimmig unter Berücksichtigung des beschlossenen Änderungsantrages:

„Der Kreistag bestätigt die in der Begründung benannten Aufgaben und Mitglieder des Beirates zur Durchführung des SGB II.“

(Auszug aus der Begründung zur Beschlussvorlage DS-Nr.:173/2004 s. **Anlage 1.**)

zu TOP 26. (2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe)) Beschlussvorlage DS-Nr.: 174/2004

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderungen:

„Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe).“

zu TOP 27. (1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Deponiegebührensatzung)) Beschlussvorlage DS-Nr.: 175/2004

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Deponiegebührensatzung).“

zu TOP 28. (2. Änderung zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2004) Beschlussvorlage DS-Nr.: 176/2004

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 3 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt die 2. Änderung zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2004.“

zu TOP 29. (Änderung Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark)

Beschlussvorlage DS-Nr.: 177/2004

Herr Dr. Gerlach bittet darum, eine offensichtliche Unrichtigkeit im Beschlussvorschlag zu korrigieren. Das Datum der Benutzer- und Entgeltordnung ist von „25.09.2004“ in „25.09.2003“ zu ändern.

Der Kreistag beschließt einstimmig unter Berücksichtigung der genannten Änderung:

„Der Kreistag beschließt die Neufassung des § 5 der Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark vom 25.09.2003 (DS-Nr.: 103/2003) mit Wirkung ab 01.01.2005.“

zu TOP 30. (Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung)) Beschlussvorlage DS-Nr.: 178/2004

Herr Moser stellt im Namen der PDS-Fraktion den Antrag, im Entwurf der Ersten Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung in Artikel 1 Punkt 3 bei der Neufassung des Absatzes 4 die Angabe 50% durch 100% zu ersetzen.

Der Kreistag lehnt den Antrag mit 13 Ja-Stimmen, 26 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen ab.

Der Kreistag beschließt mit 26 Ja-Stimmen, 16 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen:

„Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark mit Wirkung ab dem 01.01.2005.“

zu TOP 31. (Verfahren im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2005) Beschlussvorlage DS-Nr.: 179/2004**zu TOP 31.1 (Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion - (Antrag 1) - zur DS-Nr.: 179/2004) (DS-Nr.: 191/2004)**

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt:

„Für die Haushaltsstelle 1.79100 66151 Projekte Wirtschaftsförderung (Anlage 1, lfd. Nr. 8) wird die Verwaltung ermächtigt, im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung folgende Ansätze zu tätigen:

20.000 € Schlösser und Herrenhäuser

2.000 € Messe Kontakt

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, eine Übertragung der o.g. Mittel für das Projekt „Schlösser und Herrenhäuser“ in den Vermögenshaushalt zu prüfen.“

zu TOP 31.2 (Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion - (Antrag 2) - zur DS-Nr.: 179/2004) (DS-Nr.: 192/2004)

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit einer Enthaltung zu und beschließt:

„Zusätzlich zu den Maßnahmen der Anlage 2 (siehe Drucksachenänderung vom 19.10.2004) wird dort unter der laufenden Nummer 51 die Maßnahme

200.000 € Projektförderung Tourismusverband

aufgenommen. Diese Aufnahme erfolgt nur unter der Maßgabe, dass der Beitrag des Landkreises für den Tourismusverband ab Haushaltsjahr 2005 um 100.000 € gesenkt wird.“

Es erfolgt eine getrennte Abstimmung zu den Punkten 1. und 2. des Beschlussvorschlages der DS-Nr.: 179/2004:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 4 Enthaltungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung und des beschlossenen Antrages DS-Nr.: 191/2004:

„1. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2005 im Verwaltungshaushalt freiwillige Leistungen gemäß Anlage 1 in Höhe der im Vorjahr (2004) geplanten Ansätze zu tätigen.

Für die Haushaltsstelle 1.79100 66151 Projekte Wirtschaftsförderung (Anlage 1, lfd. Nr. 8) wird die Verwaltung ermächtigt, im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung folgende Ansätze zu tätigen:

20.000 € Schlösser und Herrenhäuser

2.000 € Messe Kontakt

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, eine Übertragung der o.g. Mittel für das Projekt „Schlösser und Herrenhäuser“ in den Vermögenshaushalt zu prüfen.“

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 4 Enthaltungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung und des beschlossenen Antrages DS-Nr.: 192/2004:

„2. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Aufträge für Maßnahmen im Vermögenshaushalt gemäß Anlage 2 auszulösen.“

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Anlage 2 (siehe Drucksachenänderung vom 19.10.2004) wird dort unter der laufenden Nummer 51 die Maßnahme 200.000 € Projektförderung Tourismusverband aufgenommen. Diese Aufnahme erfolgt nur unter der Maßgabe, dass der Beitrag des Landkreises für den Tourismusverband ab Haushaltsjahr 2005 um 100.000 € gesenkt wird.“

zu TOP 32. (Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Landkreis Uckermark und Fachhochschule Eberswalde) Beschlussvorlage DS-Nr.: 181/2004

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag Uckermark beschließt die Zusammenarbeit des Landkreises Uckermark mit der Fachhochschule Eberswalde auf der Grundlage einer Vereinbarung (Anlage 1).“

zu TOP 33. (Genehmigung der Eilentscheidung zur Klageerhebung wegen Landeszuschüssen nach dem Kitagesetz) Beschlussvorlage DS-Nr.: 182/2004

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung, gemäß § 57 Abs. 1 Landkreisordnung gegen das Landesjugendamt Klage wegen Landeszuschüssen nach dem Kitagesetz zu erheben.“

zu TOP 34. (Vorschläge für die Berufung als ehrenamtliche Richter für das Sozialgericht Neuruppin und das Landessozialgericht für das Land Brandenburg) Beschlussvorlage DS-Nr.: 185/2004

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung:

„Der Kreistag schlägt die in der Anlage aufgeführten Personen zur Berufung als ehrenamtliche Richter für das Sozialgericht Neuruppin und das Landessozialgericht für das Land Brandenburg vor.“

(Vorschlagslisten für die Berufung als ehrenamtliche Richter s. Anlage 2.)

zu TOP 36. (Finanzierung der Kindertagesbetreuung 2004 gemäß § 16 Abs. 2 KitaG)

Beschlussvorlage DS-Nr.: 193/2004

Der Kreistag beschließt einstimmig:

- „1. Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung erfolgt auf der Basis von 84 % der tatsächlichen Personalkosten vom notwendigen pädagogischen Personal 2004 gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1, 2 KitaG. Diese Regelung gilt ausschließlich für das Jahr 2004 auf Grund der zweckgebundenen Erhöhung der Kreisumlage für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung.**
- 2. Ab dem Jahr 2005 gilt die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossene Finanzierungsform (DS-Nr. 15-A/2004).**
- 3. Bei der Berechnung des Kostenausgleiches gemäß § 16 Abs. 5 KitaG sind die Erstattungen entsprechend zu berücksichtigen.“**

Anlagen zur Niederschrift der 10. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 10. November 2004

Anlage 1

Auszug aus der Begründung zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 173/2004:

„ Der Beirat soll mit folgenden wesentlichen Aufgaben betraut werden:

- Der Beirat ist das Überwachungsorgan des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitssuchende in Bezug auf die Verteilung des Eingliederungsbudgets.
- Er soll die strategische Ausrichtung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende genehmigen und beschließen.
- Die Mitglieder des Beirates erschließen in ihren Zuständigkeitsbereichen alle umsetzbaren Möglichkeiten zur Eingliederung in Arbeit der nach dem SGB II anspruchsberechtigten Personen.
- Der Beirat soll zur Bündelung und Vernetzung der Ressourcen einer sinnvollen Beschäftigungs- und Eingliederungsstrategie beitragen.

- Er soll auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller am Entscheidungsprozess beteiligten regionalen Akteure hinwirken.
- Der Beirat soll für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Eingliederungsleistungen eintreten.
- Mit Informationen über verschiedene Förderinstrumentarien und deren Vernetzung soll die sinnvolle Verteilung des Eingliederungsbudgets sichergestellt werden.

Näheres zur Ausgestaltung des Beirates wird eine Geschäftsordnung festlegen.

Dem Beirat werden folgende ständige Mitglieder angehören:

- Landrat des Landkreises Uckermark
- ein/e Beigeordnete/r
- Amtsleiterin des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Arbeitsmarktordinator des Landkreises Uckermark
- Vorsitzender des Kreistages
- Vorsitzende der Kleinen Liga der Wohlfahrtsverbände
- Geschäftsführerin des Uckermärkischen Regionalverbundes
- DGB Regionsvorsitzender
- Kreishandwerkerschaft
- Industrie- und Handelskammer
- Unternehmervereinigung Uckermark e.V.

Nach Bedarf kann der Landrat weitere Mitglieder zur Mitarbeit beauftragen.“

Anlage 2

Vorschlagsliste für die Berufung als ehrenamtliche Richter für das Sozialgericht Neuruppin

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	gegenwärtige Tätigkeit
1.	██████	██████	██████	██████
2.	██████	██████	██████	██████
3.	██████	██████	██████	██████
4.	██████	██████	██████	██████
5.	██████	██████	██████	██████
6.	██████	██████	██████	██████
7.	██████	██████	██████	██████
8.	██████	██████	██████	██████
9.	██████	██████	██████	██████
10.	██████	██████	██████	██████
11.	██████	██████	██████	██████
12.	██████	██████	██████	██████
13.	██████	██████	██████	██████
14.	██████	██████	██████	██████
15.	██████	██████	██████	██████
16.	██████	██████	██████	██████

Vorschlagsliste für die Berufung als ehrenamtliche Richter für das Landessozialgericht für das Land Brandenburg

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	gegenwärtige Tätigkeit
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				

Anlage zur Niederschrift der 10. nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages am 10. November 2004

Anstecknadel für besondere Verdienste um den Landkreis Uckermark 2004

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 10.11.2004 wurde die Anstecknadel an folgende Personen verliehen:

Nr.	Anr.	Name	Geb.-jahr	Wohnort (Vorschlag von)	Verdienste im Bereich	Eingang Vorschlag
1.	Herr	Reinhard Kuntze	1936	Gartz (Amtsdirektorin Gartz)	Kultur	24.08.2004
2.	Herr	Siegfried Paschke	1958	Tantow (Amtsdirektorin Gartz)	Sport	24.08.2004
3.	Frau	Ilse-Marie Radloff	1929	Casekow (Amtsdirektorin Gartz)	Bürgerschaft. Engagement	26.08.2004
4.	Frau	Luise-Lotte Schuster	1933	Hohenselchow-Gr. Pinnow (Amtsdirektorin Gartz)	Bürgerschaft. Engagement	31.08.2004
5.	Herr	Heinz Pullwitt	1932	Gerswalde (Amtsdirektor Gerswalde)	Bürgerschaft. Engagement	26.08.2004
6.	Frau	Angelika Schirr-Lemcke	1949	Hohenselchow-Gr. Pinnow (Bürgermeister Schwedt)	Kirchen-/ Kulturarbeit	30.08.2004
7.	Herr	Hans-Dieter Fiebig	1938	Schwedt (Bürgermeister Schwedt)	Sport	30.08.2004

8.	Herr	Gottfried Berg	1934	Nordwestuckermark- OT Gollmitz (BM Nordwestuckermark)	Feuerwehr	30.08.2004
9.	Herr	Peter Ludewig	1939	Randowtal- OT Schmölln (Amtsdirektor Gramzow)	Sport	30.08.2004
10.	Herr	Wilhelm Schröter	1935	Nordwestuckermark-OT Holzendorf (Vorsitzender Kreistag)	Sport	30.08.2004
11.	Herr	Hans-Julius Schroeder	1930	Welsebruch – OT Passow (Vorsitzender Kreistag)	Sport	30.08.2004
12.	Herr	Albert Archut	1927	Prenzlau (Bürgermeister Prenzlau)	Bürgerschaft. Engagement	30.08.2004
13.	Frau	Domenika Namyslo	1962	Boitzenburger Land - Jakobshagen (BM Boitzenburger Land)	Kultur	30.08.2004
14.	Herr	Friedrich Ninnemann	1938	Brüssow (AD Brüssow)	Bürgerschaft. Engagement	31.08.2004

**BESCHLUSS DES KREISTAGES
ÜBER DIE JAHRESRECHNUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
UND DIE ENTLASTUNG DES LANDRATES FÜR DAS JAHR 2003**

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark über die Jahresrechnung des Landkreises Uckermark und die Entlastung des Landrates für das Jahr 2003

Entsprechend § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) i. V. m. § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) (GVBl. Brbg. T. I S. 398) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 10.11.2004 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung 2003 des Landkreises Uckermark und erteilt dem Landrat Entlastung.“

**1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG
FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES
DES LANDKREISES UCKERMARK
(1. ÄNDERUNGSSATZUNG – GEBÜHRENSATZUNG RETTUNGSDIENST)**

Auf der Grundlage § 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 08.05.1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 10.11.2004 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Anspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 24.09.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vom 02.10.2003, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Zwischen § 2 Satz 1 und Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Der Beginn eines Einsatzes kann auf Weisung der Leitstelle auch von außerhalb einer Rettungswache erfolgen.

2. § 2 Satz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Gebühr entsteht auch, wenn sodann Maßnahmen zur Lebensrettung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden nicht vorgenommen werden oder ein Transport nicht durchgeführt wird.

3. § 3 Abs. 1 letzter Satz erhält folgenden neuen Wortlaut:

Bei der Behandlung oder Beförderung von mehreren Personen bei einem Einsatz wird die Gebühr den Gebührenschuldern anteilig nach der Personenzahl berechnet.

4. § 3 Abs. 2 enthält folgende neue Gebührensätze

1. Für die Inanspruchnahme (§ 2 der Satzung)	
- eines Rettungstransportwagens (RTW)	481,10 €
- eines Krankentransportwagens (KTW)	164,20 €
- eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF)	213,70 €
- eines Notarztes	155,00 €

2. Für die von den Rettungsfahrzeugen einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke	
- je angefangenen Kilometer	0,36 €

5. Der § 4 Gebührenschuldner erhält folgenden Wortlaut:

(1) Gebührenschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug oder der Notarzt ausrückt.

(2) Erfolgt der Einsatz auf Anforderung eines Klinikums, Krankenhauses oder einer Rehabilitationseinrichtung zum Zwecke einer ambulanten Untersuchung in anderen Einrichtungen, so ist die anfordernde Einrichtung Gebührenschuldner.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Prenzlau, den 17.11.04

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**ERSTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG
FÜR DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG IM LANDKREIS UCKERMARK
(ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG DER SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG)**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund der §§ 5 und 29, Abs. 2, Nr. 9, Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung am 10.11.2004 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 25.09.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 8/2003 vom 02.10.2003 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 6 wird ergänzt:

Nach den Worten „im Landkreis Uckermark“ werden die Worte „sowie Schüler im Zweiten Bildungsweg“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 wird durch Satz 3 ergänzt:

Eine besondere Gefahr liegt ebenfalls nicht vor, wenn der Schulweg mit Hilfe öffentlicher Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird das Wort „Personenberechtigten“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ ersetzt.

Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

bei Beantragung eines Schülerfahrausweises für das gesamte Schuljahr (Jahreskarte) bzw. eines Spezialverkehrs

a) Primarbereich		
Eingangsstufe, Unterstufe, Mittelstufe	in Höhe von	10,-- €/Monat
b) Sekundarstufe I		
Oberstufe, Werkstufe	in Höhe von	15,-- €/Monat
c) Sekundarstufe II	in Höhe von	20,-- €/Monat

Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Erhält ein Personensorgeberechtigter bzw. volljähriger Schüler Leistungen gem. Sozialgesetzbuch (SGB) XII oder Leistungen gem. SGB II wird der Eigenanteil an den Beförderungskosten lt. Abs. 3 für max. ein Schuljahr um 50 % reduziert. Bei notwendiger Verlängerung hat der Antragsteller die erforderlichen Nachweise rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres zu erbringen.

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

Schüler, die am 01.01.2005 einen bestätigten Anspruch auf Beförderung lt. § 3 Abs. 3 der Schülerbeförderungssatzung in der Fassung vom 25.09.2003 haben, können die aufgrund dieses Anspruchs und zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Beförderung bis zum Ablauf der Schulstufe unter den bisherigen Bedingungen noch nutzen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Prenzlau, den 17.11.04

gez. Klemens Schmitz
Landrat

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON KINDERTAGESBETREUUNG DURCH TAGESPFLEGE IM LANDKREIS UCKERMARK GEMÄß § 18 ABS. 2 KINDERTAGESSTÄTTENGESETZ DES LANDES BRANDENBURG (1. ÄNDERUNGSSATZUNG – TAGESPFLEGE GEBÜHRENSATZUNG)

Auf Grund des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. 2003 Teil I Nr. 67) und des In-Kraft-Tretens des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe - mit Wirkung vom 01.01.2005 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.11.2004 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Tagespflegegebührensatzung) vom 06.09.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 10 vom 30.09.2004, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der § 4 Absatz 5 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(5) Nicht angerechnet werden das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, das Pflegegeld und das Wohngeld sowie Leistungen nach dem SGB XII und dem Landespflegegesetz.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Prenzlau, den 17.11.04

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME
DER ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DES LANDKREISES UCKERMARK
(1. ÄNDERUNGSSATZUNG – DEPONIEBEBÜHRENSATZUNG)**

Aufgrund von § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2000 (GVBl. I, S. 90) i.V.m. mit § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 298) i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) sowie der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 10.11.2004 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Deponiegebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

„Der Landkreis Uckermark betreibt seine Siedlungsabfalldeponien nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie werden von der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) bewirtschaftet.“

Artikel 2

In der Anlage 1 wird die AVV-Abfallschlüsselnummer (AVV-ASN) 19 01 24 ersetzt durch AVV-ASN 19 01 19.

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Deponiegebührensatzung) tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Prenzlau, den 17.11.04

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER
WERTSTOFFANNAHMEHÖFE DES LANDKREISES UCKERMARK
(2. ÄNDERUNGSSATZUNG – ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN
FÜR DIE WERTSTOFFANNAHMEHÖFE)**

Aufgrund von § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S.40 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2000 (GVBl. I, S. 90) i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S.433 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 298) i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 10.11.2004 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Landkreis Uckermark betreibt die in seinem Kreisgebiet gelegenen und in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Wertstoffannahmehöfe als öffentliche Einrichtung.

Im Auftrag des Landkreises Uckermark erhebt die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe.“

Artikel 2

In Anlage 2 wird die Gebühr für „Kohlenteer und teerhaltige Produkte“ (Punkt 5) auf 210,00 €/t und für „Altholz (belastet)“ (Punkt 6) auf 120,00 €/t geändert.

Artikel 3

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Prenzlau, den 17.11.04

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**RICHTLINIE ZUR FINANZIELLEN FÖRDERUNG
VON DENKMALSCHÜTZERISCHEN UND DENKMALPFLEGERISCHEN
MAßNAHMEN UND PROJEKTEN IM LANDKREIS UCKERMARK**

1. Vorbemerkung

Die untere Denkmalschutzbehörde (uDschB) berät die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmälern, die sich auf dem Gebiet des Landkreises Uckermark befinden, bei Maßnahmen aller Art an denselben (Schutz, Pflege, Planung, Sicherung, Dokumentation usw.).

In dieser Richtlinie wird geregelt,

WER?

WOFÜR?

WANN?

IN WELCHER HÖHE?

Fördermittel bei der uDschB des Landkreises Uckermark beantragen und entsprechende Zuwendungen erhalten kann.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmälern gemäß §§ 2 und 4 BbgDSchG vom 24. Mai 2004, die sich im Landkreis Uckermark befinden.

3. Förderwürdige Projekte und Maßnahmen**3.1 Bau-, Garten- und Park- sowie technischer Denkmalschutz und -pflege**

- Alle auf dem Gebiet des Landkreises Uckermark in der Denkmalliste eingetragenen Objekte.
- Für das äußere Erscheinungsbild von Objekten (bestehende und geplante), die sich in einem Denkmalbereich oder in der Umgebung eines Denkmals befinden bzw. dort errichtet werden sollen.

3.2 Bodendenkmalschutz und -pflege

- Alle bisher bekannten und erfassten Bodendenkmale.
- Alle Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten aller Art neu aufgefunden werden.

Es werden nur die Maßnahmen, Projekte oder Teile davon gefördert, die denkmalschützerische oder -pflegerische Ziele verfolgen.

Voraussetzung für eine Förderung der o.g. Maßnahmen, Projekte oder Teilen davon ist die erteilte denkmalrechtliche Erlaubnis durch die uDschB.

Eine Förderung nach Beginn einer Maßnahme oder eines Projektes ist nur unter der in Ziffer 5.5 genannten Bedingung möglich.

Aus dieser Richtlinie läßt sich keine Pflicht des Landkreises zur Förderung ableiten.

4. Höhe und Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung wird durch Einzelfallprüfung festgelegt. Sie ist abhängig von:

- 4.1** der Stellung des Projektes / der Maßnahme in der kreislichen Priorität sowie dem gefährdetem Zustand des Denkmals,
- 4.2** der Höhe und dem Umfang des finanziellen Eigenanteils, der Eigeninitiative und Eigenleistung,

4.3 dem Bemühen des Antragstellers, auch aus anderen Quellen (Bund, Land, Kommune, Stiftungen usw.) Fördermittel, andere Gelder und Sachspenden oder Sachleistungen zu erhalten,

4.4 der Prüfung der Möglichkeit der erhöhten steuerlichen Absetzung nach EStG.

Der Landkreis Uckermark gewährt nach Maßgabe des HH-Planes die genannte Förderung.

Die Förderung durch den Landkreis Uckermark kann bis zu 49 %, jedoch höchstens 20.000,00 € je HH-Jahr, der in Pkt. 3 bezeichneten Maßnahmen, Projekte oder Teilen davon betragen.

Über mehrere Jahre gehende Maßnahmen / Projekte können in jedem Jahr (also mehrmals) zur Förderung beantragt und gefördert werden.

5. Verfahren der Förderung

5.1 Der Antrag für das künftige HH-Jahr soll bis zum 31.12. des laufenden Jahres vollständig ausgefüllt bei der uDschB eingereicht werden.

5.2 Auf Vorschlag der uDschB legt der zuständige Dezernent fest, welcher Antragsteller mit welchem Betrag gefördert wird.

5.3 Der Antragsteller erhält daraufhin einen schriftlichen Zuwendungsbescheid oder eine schriftliche Ablehnung.

5.4 In begründbaren Ausnahmefällen ist die uDschB abweichend von Ziffer 5.1 berechtigt, auch nachträglich eingereichte Anträge positiv zu bescheiden.

5.5 Es liegt im Benehmen der uDschB auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmebeginn des beantragten Projektes / der beantragten Maßnahme zu gestatten.

5.6 Die Fördermittel dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen der geförderten Maßnahme / des Projektes benötigt werden. Formulare für die Mittelanforderung liegen dem Zuwendungsbescheid bei.

5.7 Fördermittel für die absehbar ist, dass sie im laufenden HH-Jahr nicht mehr verwendet werden können, sind umgehend an den Landkreis zurückzugeben.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Für die ordnungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der Fördermittel ist durch den Antragsteller ein Verwendungsnachweis (sachlicher Bericht, übersichtlicher zahlenmäßiger Nachweis) mit Originalrechnungen und -quittungen (werden nach Prüfung zurückgesandt) und Überweisungsbelegen vorzulegen.

6.2 Der vollständige Verwendungsnachweis ist der uDschB spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

6.3 Vorsätzlich unsachgemäße und falsche sowie 6 Wochen nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes fehlende Verwendungsnachweise führen zur Rücknahme des Zuwendungsbescheides.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 17.01.2001 außer Kraft.

Prenzlau, den 17.11.04

Prenzlau, den 17.11.04

gez. Klemens Schmitz
Landrat

gez. Dr. Hans-Otto Gerlach
Vorsitzender des Kreistages

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen in Denkmalschutz und Denkmalpflege im Landkreis Uckermark (ANBest-D-UM)

Bestandteil der „Richtlinie zur finanziellen Förderung von denkmalschützerischen und -pflegerischen Maßnahmen und Projekten im Landkreis Uckermark“, gültig ab dem 01.01.2005

Die ANBest-D-UM enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i.S. des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfG BB) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 5 Rechnungslegung
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- 1.3 Die Ausführung einer Maßnahme muß der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung, den technischen Vorschriften und der notwendigen denkmalrechtlichen Erlaubnis entsprechen. Von den kostenplanerischen Unterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der beantragten Maßnahme führt und / oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplanes überschritten wird.
- 1.4 Für die Mittelanforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt:
 - 1.4.1 Bei der Förderung dürfen Zuwendungen (jeweils anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers) nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.
 - 1.4.2 Die Anforderung muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtkosten für den Zuwendungszweck, so ermäßigt sich dann die Zuwendung, sobald der zugewendete Festbetrag 49 % der veranschlagten Gesamtkosten übersteigt. Die Ermäßigung der Zuwendung ist der die 49 % übersteigende Betrag.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen kommunaler Antragsteller gilt der § 29 der Gemeinde-Haushaltsverordnung (GemHVO Bbg).

4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn Änderungen jeglicher Art eintreten, die für die Zuwendung von Belang sein können

5. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt über Abschlags- und Schlußrechnungen

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Wochen nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf der sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Woche der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

6.2 Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Originalrechnungen und -quittungen sowie die Zahlungsbelege sind vorzulegen.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen (z.B. eine Kurzdokumentation mittels Fotografien).

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5. sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch den Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uckermark ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG BB) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen oder widerrufen wird

8.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

8.3 Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.

BENUTZER- UND ENTGELTORDNUNG DER KREISVOLKSHOCHSCHULE UCKERMARK (NEUFASSUNG DES § 5)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.11.2004 nachfolgende Neufassung des § 5 der Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark (DS-Nr.: 103/2003) vom 25.09.2003 auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Nr. 14 der Landkreisordnung (LKro) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 9 der Satzung der Kreisvolkshochschule Uckermark vom 18.04./03.05.2001 mit Wirkung ab dem 01.01.2005 beschlossen:

§ 5

Ermäßigungen und Rabatte

1. Alle Ermäßigungen werden auf Antrag und Nachweis des Anspruchs gewährt, sofern das Entgelt mehr als 8,00 EURO/Veranstaltung beträgt.

2. Schülern, Auszubildenden und Studenten wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt. Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII - Sozialhilfe und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Entsprechende Nachweise sind bei der Beantragung der Ermäßigung vorzulegen.
3. Entgeltermäßigungen sind bei Gesundheits- und Sportkursen nach § 4 Abs. 1 und 2, Studienreisen, Exkursionen und Sonderveranstaltungen ausgeschlossen. Der Ausschluss der Ermäßigung gilt auch für die Anmeldegebühr (§ 4 Abs. 4), die Teilnahmebescheinigung (§ 4 Abs. 5) und die Sachkosten (§ 4 Abs. 8).
4. Anspruch auf Ermäßigung besteht ebenfalls nicht, wenn:
 - 4.1. Die Veranstaltung nicht der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) zuzuordnen ist oder
 - 4.2. die Kosten der Veranstaltung ganz oder teilweise von Dritten übernommen werden.
5. Die KVHS kann in Abstimmung mit dem Leiter des Schulverwaltungs- und Kulturamtes Rabatte gewähren.

Die Neufassung des § 5 der Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Prenzlau, den 17.11.04

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG
DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES „BRANDENBURGISCHES MUSEUM
FÜR KLEIN- UND PRIVATBAHNEN IN GRAMZOW/UCKERMARK“ VOM 03.11.2004**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 71
vom 17.11.2004

I.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen in Gramzow/Uckermark" vom 03.11.2004.

Prenzlau, den 17.11.04

gez. Klemens Schmitz

II.

Erste Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen in Gramzow/Uckermark" vom 03.11.2004

Auf der Grundlage der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen" in Gramzow/Uckermark am 2. 11. 2004 folgende Erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 14. November 2003 (Amtliche Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 52 vom 30. 12. 2003, S. 2871) beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:
 1. die Gemeinde Gramzow
 2. die Gemeinde Grünow
 3. die Gemeinde Oberuckersee

- 4. die Gemeinde Randowtal
- 5. die Gemeinde Uckerfelde
- 6. die Gemeinde Zichow

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

2. Der § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung besteht aus sechs Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Gemeinde Gramzow, Grünow, Oberuckersee, Randowtal, Uckerfelde und Zichow jeweils einen Vertreter.

b) Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 2000 Einwohner eine Stimme. Danach haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmanzahl:

1. Gemeinde Gramzow	2 Stimmen
2. Gemeinde Grünow	1 Stimme
3. Gemeinde Oberuckersee	1 Stimme
4. Gemeinde Randowtal	1 Stimme
5. Gemeinde Uckerfelde	1 Stimme
6. Gemeinde Zichow	1 Stimme

c) Abs.3 wird wie folgt geändert:

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

3. Der § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag nach § 22 Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht.

4. Der § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

5. Der § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort `Verbandsversammlung` werden die Worte `überwacht ausschließlich die` durch die Worte `entscheidet über folgende` ersetzt.

b) Buchstabe q) erhält folgende Fassung:

Berufung beratender Gremien.

6. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte `die laufenden Geschäfte` durch die Worte `die Geschäfte der laufenden Verwaltung` ersetzt.

7. Der § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband soll keine eigene Verwaltung vorhalten. Die Aufgaben der Verwaltung einschließlich Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden dem Amt Gramzow übertragen. Ein entsprechender Vertrag zwischen Zweckverband und Amt Gramzow ist zu schließen. Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uckermark durchgeführt.

8. Der § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Gramzow trägt jährlich 6.500,00 € von dem Gesamtumlagebetrag. Der verbleibende Teil der Gesamtumlage ist von den übrigen Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer Einwohnerzahl zu tragen. Maßgebliche Einwohnerzahlen sind die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

9. Der § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im Amtsblatt für das Amt Gramzow. Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im Amtsblatt für das Amt Gramzow.

b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch den Landrat des Landkreises Uckermark als zuständige Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Gramzow, den 3. November 2004

gez. Heimann
Stellv. Verbandsvorsteher

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER GEMEINDE FLIETH-STEGLITZ UND DEM ABWASSERZWECKVERBAND GERSWALDE ZUR ÜBERTRAGUNG DER DURCHFÜHRUNG DER ABWASSERENTSORGUNG

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 58 05/04
vom 02.12.2004

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 11.11.2004 zwischen der Gemeinde Flieth-Stegelitz und dem Abwasserzweckverband Gerswalde auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Abwasserentsorgung.

Prenzlau, den 02.12.2004

gez. Klemens Schmitz

II.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Flieth-Stegelitz,
vertreten durch die stellvertretende Amtsdirektorin,
Frau Andrea Peters,
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde

- im folgenden Gemeinde genannt -

und

dem Abwasserzweckverband Gerswalde,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Herrn Bernd Brandenburg,
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde

- im folgenden Betriebsführer genannt -

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 2 GKG geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der Betriebsführer erhält von der Gemeinde die Befugnis und führt im Auftrage der Gemeinde für die bewohnten Gemeindeteile Hessenhagen, Stegelitz und Pfingstberg folgende Aufgaben mit Sorgfalt und auf der Grundlage der Abwasserbeseitigungssatzung und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren aus:

- a) Ermittlung des Wasserverbrauches aller an die Abwasserentsorgung abgeschlossenen Grundstücke zwecks Verbrauchsabrechnung
- b) Erstellung der Gebührenbescheide und Veranlagungsbescheide für die Abwassergebühren an die entsprechenden Abnehmer im Namen der Gemeinde
- c) Pflege der Personenkonten für die Gebührenerhebung
- d) Bewirtschaftung der Haushaltsstellen
- e) Zuarbeit für den Haushaltsplan, die Jahresrechnung, die Statistiken, die Anlagenbuchhaltung und im Rahmen Stundung / Mahnung
- f) Kalkulation der Abwassergebühren
- g) Erstellung von Bescheiden für den Abwasserbeitrag bei Neuanschlüssen von Grundstücken an das zentrale Entwässerungsnetz nach Datenübermittlung durch die Gemeinde
- h) Schriftverkehr zur Kundenbetreuung
- i) Erstellung von Meldungen an die Untere und Obere Wasserbehörde
- j) technische Wartung und Betrieb des Anlagevermögens.

Der Betriebsführer darf sich Dritter bedienen.

§ 2

Zeitraum und Beginn

- (1) Die Betriebsführung mit den Inhalten aus § 1 beginnt am 01.01.2004.
- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Beide Partner können den Vertrag bei Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (3) Eine Beendigung der Betriebsführung schließt eine Endabrechnung für das ablaufende Abrechnungsjahr bis zum 30.04. des Folgejahres ein. Sämtliche zur weiteren Betriebsführung benötigten Unterlagen sowie den archivierten Unterlagen für den Regiebetrieb, insbesondere Dateien und Statistiken werden übergeben.

§ 3

Abrechnung mit der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde zahlt an den Betriebsführer pro Jahr für die
 - a) kaufmännische Betriebsführung 2.700,00 EUR
 - b) technische Betriebsführung je nach Aufwand, jedoch höchstens 5.300,00 EURIn den Kosten für die technische Betriebsführung sind Ersatzteile bzw. Arbeiten von benötigten Fremdfirmen außerhalb der normalen Wartung nicht enthalten. Dies wird gesondert nach Rechnungsstellung der Firmen vergütet.
- (2) Die Gebühren und Beiträge vereinnahmt der Betriebsführer für alle Anschlussnehmer im Namen der Gemeinde.
- (3) Die Kosten für die Betriebsführung sind anteilig jeweils zum Quartalsende nach Rechnungslegung von der Gemeinde an den Betriebsführer zu zahlen.
- (4) Leistungen außerhalb dieser Vereinbarung können vereinbart werden und werden dann gesondert vergütet.

§ 4**Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Die Gemeinde übergibt dem Betriebsführer die zur Erfüllung seiner übernommenen Aufgaben notwendigen Unterlagen.
- (2) Über alle Angelegenheiten, die durch den § 1 des Vertrages eingeschlossen sind und die nicht durch gesetzliche oder behördliche Vorschriften zwingend geregelt sind, entscheidet allein die Gemeinde.
- (3) Die für die Gemeinde geführten Bücher und Schriften können jederzeit eingesehen werden, jedoch nur in Gegenwart eines Vertreters des Betriebsführers.
- (4) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.

§ 5**Haftung**

Für Schäden infolge unsachgemäßer kaufmännischer oder technischer Betriebsführung haftet der Betriebsführer.

§ 6**Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren und bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner.

§ 7**Wirksamwerden**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landkreises Uckermark und wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark wirksam.

Gerswalde, den 11.11.04

gez. Bernd Brandenburg
Verbandsvorsteher

für den Abwasserzweckverband Gerswalde

gez. Lothar Stein
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Andrea Peters
stellv. Amtsdirektorin

für die Gemeinde Flieth-Stegelitz

gez. Heinz Böttcher
ehrenamtlicher Bürgermeister

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER GEMEINDE
TEMMEN-RINGENWALDE UND DEM ABWASSERZWECKVERBAND GERSWALDE
ZUR ÜBERTRAGUNG DER DURCHFÜHRUNG DER ABWASSERENTSORGUNG**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 58 06/04
vom 02.12.2004

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 11.11.2004 zwischen der Gemeinde Temmen-Ringenwalde und dem Abwasserzweckverband Gerswalde auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Abwasserentsorgung.

Prenzlau, den 02.12.2004

gez. Klemens Schmitz

II.
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Temmen-Ringenwalde,
vertreten durch die stellvertretende Amtsdirektorin,
Frau Andrea Peters,
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde

- im folgenden Gemeinde genannt -

und

dem Abwasserzweckverband Gerswalde,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Herrn Bernd Brandenburg,
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde

- im folgenden Betriebsführer genannt -

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 2 GKG geschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

Der Betriebsführer erhält von der Gemeinde die Befugnis und führt im Auftrage der Gemeinde für die bewohnten Gemeindeteile Ahlimbswalde, Hessenhöhe, Julianenhof, Libbesicke, Luisenau und Ringenwalde folgende Aufgaben mit Sorgfalt und auf der Grundlage der Abwasserbeseitigungssatzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus:

- a) Ermittlung des Wasserverbrauches aller an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Grundstücke zwecks Verbrauchsabrechnung
 - b) Erstellung der Gebührenbescheide und Veranlagungsbescheide für die Abwassergebühren an die entsprechenden Abnehmer im Namen der Gemeinde
 - c) Pflege der Personenkonto für die Gebührenerhebung
 - d) Bewirtschaftung der Haushaltsstellen
 - e) Zuarbeit für den Haushaltsplan, die Jahresrechnung, die Statistiken, die Anlagenbuchhaltung und im Rahmen Stundung/Mahnung
 - f) Kalkulation der Abwassergebühren
 - g) Schriftverkehr zur Kundenbetreuung
 - h) Erstellung von Meldungen an die Untere und Obere Wasserbehörde
 - i) Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen
 - j) Abnahme des Abwassers und des nicht separierten Klärschlammes durch die Kläranlage des Betriebsführers.
- Der Betriebsführer darf sich Dritter bedienen.

**§ 2
Zeitraum und Beginn**

- (1) Die Betriebsführung mit den Inhalten aus § 1 beginnt am 01.07.2004.
- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Beide Partner können den Vertrag bei Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (3) Eine Beendigung der Betriebsführung schließt eine Endabrechnung für das ablaufende Abrechnungsjahr bis zum 30.04. des Folgejahres ein. Sämtliche zur weiteren Betriebsführung benötigten Unterlagen sowie die archivierten Unterlagen für den Regiebetrieb, insbesondere Dateien und Statistiken werden übergeben.

**§ 3
Abrechnung mit der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde zahlt an den Betriebsführer für die Inhalte gemäß § 1 a) - i) pro Jahr 4.000 EUR. Die Einleitgebühr gemäß § 1 j) beträgt pro m³ eingeleitetes Abwasser aus abflusslosen Gruben 3,00 EUR und pro m³ eingeleiteten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 15,00 EUR. Das Entgelt und die Einleitgebühren werden alle zwei Jahre auf der Grundlage einer Kalkulation durch einen Beschluß beider Parteien neu festgesetzt.
- (2) Für die erstmalige Erfassung der dezentral zu entsorgenden Grundstücke wird pauschal ein Entgelt in Höhe von 2.000 EUR am Ende des I. Quartals der Übernahme der Betriebsführung gezahlt.

- (3) Die Gebühren vereinnahmt der Betriebsführer für alle Anschlußnehmer im Namen der Gemeinde auf das Konto der Gemeinde.
- (4) Die Kosten für die Betriebsführung sind anteilig jeweils zum Quartalsende nach Rechnungslegung von der Gemeinde an den Betriebsführer zu zahlen.
- (5) Leistungen außerhalb dieser Vereinbarung können vereinbart werden und werden dann gesondert vergütet.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Gemeinde übergibt dem Betriebsführer die zur Erfüllung seiner übernommenen Aufgaben notwendigen Unterlagen.
- (2) Über alle Angelegenheiten, die durch den § 1 des Vertrages nicht eingeschlossen sind und die nicht durch gesetzliche oder behördliche Vorschriften zwingend geregelt sind, entscheidet allein die Gemeinde.
- (3) Die für die Gemeinde geführten Bücher und Schriften können jederzeit eingesehen werden, jedoch nur in Gegenwart eines Vertreters des Betriebsführers.
- (4) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.

§ 5

Haftung

Für Schäden infolge unsachgemäßer Betriebsführung haftet der Betriebsführer.

§ 6

Änderungen

Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren und bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner.

§ 7

Wirksamwerden

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landkreises Uckermark und wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark wirksam.

Gerswalde, den 11.11.04

gez. Bernd Brandenburg
Verbandsvorsteher

für den Abwasserzweckverband Gerswalde

gez. Lothar Stein
Vorsitzender der Versammlung

gez. Andrea Peters
stellv. Amtsdirektorin

für die Gemeinde Temmen-Ringenwalde

gez. Siegfried Engel
ehrenamtlicher Bürgermeister

UMSTUFUNGSVERFÜGUNG ÜBER DIE UMSTUFUNG DER KREISSTRAßE K 7358 IN DER GEMEINDE GARTZ (ODER)

Die in der Gemarkung Friedrichsthal, als Ortsteil der Gemeinde Gartz (Oder), gelegene Kreisstraße K 7358 wird in ihrer Gesamtlänge von 996 m gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I Nr.16 S. 294 vom 23. Dezember 2003) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 zur Gemeindestraße umgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Gartz (Oder).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Prenzlau, 27.10.2004

Im Auftrag

gez. Krause
Sachbearbeiter

Siegel

**2. ÄNDERUNG DER SATZUNG
DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK“ TEMPLIN VOM 24.10.2003**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 74
vom 06.12.2004

I.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 25.11.2004 beschlossene 2. Änderung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ vom 26.11.2004.

Prenzlau, den 06.12.2004

gez. Klemens Schmitz

II.

2. Änderung der Satzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" Templin vom 24.10.2003

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort "Templin" die Worte:

"mit den Ortsteilen Ahrensdorf, Hindenburg und den Gemeindeteilen Knehden und Netzow"

gestrichen und ergänzt um: ***"ausgenommen der OT Petznick"***.

2. Neufassung des § 6 Abs. 2 lit. a):

"Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Hat ein Mitglied mehr als 500 Einwohner, wird für jede weiteren angefangenen 500 Einwohner eine weitere Stimme vergeben. Es wird die Einwohnerzahl zugrundegelegt, auf deren Grundlage die Schlüsselzuweisungen des Landes für das jeweilige Jahr festgesetzt werden. Die Stimmzahl ist, soweit die Änderung der Einwohnerzahl dies erforderlich macht, zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres durch Änderung der Verbandssatzung anzupassen. Maßgeblich sind jedoch immer die Festlegungen dieser Satzung. Ein Verbandsmitglied kann einen oder mehrere Vertreter benennen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes muss mindestens eine Stimme vertreten."

3. Neufassung der Anlage 3:

Stimmanteile der Mitglieder des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" für den Bereich der Trinkwasserversorgung

Einwohnerzahlen: Stand 31. 12. 2003

Lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohnerzahl	Stimmen
1.	Boitzenburger Land	4.270	9
2.	Flieth-Stegelitz	725	2
3.	Gerswalde	1.989	4
4.	Milmersdorf	1.837	4
5.	Mittenwalde	494	1
6.	Temmen-Ringenwalde	757	2
7.	Lychen	3.943	8
8.	Templin	17.773	36

Stimmanteile der Mitglieder des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" für den Bereich der Abwasserentsorgung

Einwohnerzahlen: Stand 31. 12. 2003

Lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohnerzahl	Stimmen
1.	Templin	17.510	36
2.	Lychen	3.943	8

4. Diese 2. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Templin, den 26. November 2004

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG
 DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
 WESTUCKERMARK“ (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED LYCHEN**

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 64 - 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes -BbgWG- vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) in der zurzeit geltenden Fassung hat der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) auf seiner Verbandsversammlung am 25. November 2004 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 9 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 10 Entwässerungsgenehmigung
- § 11 Entwässerungsantrag
- § 12 Einleitungsbedingungen
- § 13 Abscheideanlagen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 14 Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen – Anschlussleitungen
- § 15 Haustechnische Abwasseranlagen
- § 16 Dichtheitsprüfung bei haustechnischen Abwasseranlagen
- § 17 Indirekteinleiterkataster

III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasseranlagen

- § 18 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 19 Einbringungsverbote
- § 20 Entleerung

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Abwasseruntersuchungen
- § 22 Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht, Betretungsrecht
- § 23 Haftung
- § 24 Berechtigte und Verpflichtete
- § 25 Zwangsmittel

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Gebühren und Beiträge, Kostenerstattungen
- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des ZVWU umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des in der Stadt Lychen anfallenden Abwassers. Der ZVWU betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in diesem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich jeweils selbstständige Anlagen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- c) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser

als öffentliche Einrichtung.

(2) Der ZVWU stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage).

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der ZVWU im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(4) Der ZVWU kann die Abwasserbeseitigung teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) *Abwasser:*

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

(2) *Schmutzwasser:*

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) *Niederschlagswasser:*

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

(4) *Trennsystem:*

Die ZVWU betreibt die zentrale öffentliche Abwasseranlage im Trennsystem, d.h. Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennt gesammelt, fortgeleitet und behandelt.

(5) *Zentrale öffentliche Abwasseranlage*

Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom ZVWU selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

Grundstücksanschlussleitungen nach Abs. (7) sowie haustechnische Abwasseranlagen nach Abs. (8) gehören nicht zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, endet die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar am Einbindepunkt der Druckrohrleitung. Die Anschlussleitung einschließlich der notwendigen Druckstation des entwässernden Grundstückes gehört nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(6) *Dezentrale öffentliche Abwasseranlage:*

Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr, Behandlung und Ableitung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(7) Grundstücksanschlussleitungen:

Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Abwassersammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

(8) Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen und unmittelbar an die Grundstücksanschlussleitung anschließen. Dazu gehören ebenfalls der Prüfschacht bzw. eine entsprechende Inspektionsöffnung an der Grundstücksgrenze des jeweiligen Grundstückes. Zu den haustechnischen Abwasseranlagen zählen außerdem abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Druckstationen.

(9) Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende öffentliche Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt, die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sofern sie nicht der Entwässerung eines einzelnen Grundstückes dienen.

(10) Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

(11) Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. § 24 dieser Satzung gilt entsprechend.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Voraussetzung ist, dass das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(12) Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser sonstiger Herkunft, ausgenommen häusliches Abwasser, in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

(13) Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der ZVWU für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

(14) Rückstauenebene:

Die Rückstauenebene bezeichnet die Höhe der Schachtoberkante, des dem zu entwässernden Grundstückes am nächsten gelegenen öffentlichen Abwasserschachtes, soweit vom ZVWU keine anderen Festlegungen zur Rückstauenebene getroffen werden.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandsmitgliedes Lychen liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom ZVWU den Anschluss seines Grundstückes an die jeweilige zentrale oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung vor, in unmittelbarer Nähe oder auf

dem Grundstück verlaufen. Der ZVWU kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der ZVWU den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen und –Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Eine Anrechnung dieser Mehraufwendungen auf den Beitrag erfolgt nicht. Vor Beginn der Arbeiten hat der Antragsteller die Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erbringen. Bei Druckentwässerungsnetzen gelten gesonderte Regelungen entsprechend Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Benutzungsrecht

(1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserleitung vor dem Grundstück hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(2) Sofern betriebsfertige Abwasserkanäle oder Druckentwässerungsnetze nicht vorhanden sind, hat der Anschlussnehmer das Recht, das in abflusslosen Sammelgruben anfallende Abwasser sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Der ZVWU kann den Anschlusszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist, oder wenn keine andere Möglichkeit der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers besteht. Verpflichtet sind die Anschlussnehmer.

Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Abwasseranlagen vor, in unmittelbarer Nähe oder auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind (öffentliche Abwasserleitungen), sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.

(3) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Der ZVWU kann den Benutzungszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist, oder wenn keine andere Möglichkeit der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers besteht. Verpflichtet sind die Anschlussnehmer. Sie haben auf Verlangen des ZVWU die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(4) Das Schmutz- und das Niederschlagswasser ist grundsätzlich den jeweils dafür bestimmten Anlagen (Trennsystem) zuzuführen. Ausnahmeregelungen sind gesondert beim ZVWU zu beantragen. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung des ZVWU zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden. Für diese vom ZVWU angeordneten Niederschlagseinleitungen werden keine Gebühren und Beiträge vom Anschlussnehmer erhoben. Die Kosten der Anbindung werden nach Festlegung der technischen Einzelheiten vom ZVWU getragen.

(5) Bei Neu- oder Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 10 Absatz 1 ist durchzuführen.

(6) Entsteht das Anschlussrecht/ Entwässerungsgenehmigung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Besteht ein Anschluss an der dezentralen Abwasseranlage, kann der ZVWU den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten.

(7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des ZVWU alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(8) Auf Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag befristet vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser teilweise befreit werden, wenn auf dem Grundstück eine Anlage betrieben wird, die einen höheren Umweltstandard aufweist als die vom ZVWU vorgesehene Einrichtung.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim ZVWU zu stellen. Dem Antrag sind Pläne und technische Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.

Wird die Befreiung zum Anschluss und/oder zur Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage nach Einzelfallprüfung durch den ZVWU ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(3) Ein besonders begründetes Interesse liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren zu sparen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 8

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so ist diese Anlage genehmigungs- und abnahmepflichtig sowie mit einer Mengenmessenrichtung zu versehen, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht, sofern eine Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage erfolgen soll. Hier gilt die Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen.

§ 9

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt der ZVWU aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten eine für die Entwässerung seines Grundstückes ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung herstellen zu lassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen, gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern, sofern seitens des ZVWU keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft der ZVWU.

(2) Der Anschlussnehmer sollte mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.

(3) Der ZVWU kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Bei Veränderungen der Entsorgungsbedingungen kann der ZVWU die Anpassung an diese geänderten Entsorgungsbedingungen vom Anschlussnehmer verlangen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 10

Entwässerungsgenehmigung

(1) Der ZVWU erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung die Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung), sowie die Genehmigung zur Errichtung von abflusslosen Abwassergruben bzw. Kleinkläranlagen (siehe Punkt III § 18). Änderungen der haustechnischen Abwasseranlage, der Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen ebenfalls der Genehmigung des ZVWU.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der ZVWU entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der haustechnischen Abwasseranlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich scheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der ZVWU kann, abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 12 die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der ZVWU kann dem Anschlussnehmer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Anschlussnehmer eine regelmäßige Überwachung durch den ZVWU zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlage nur begonnen werden, wenn und soweit der ZVWU sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 11

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim ZVWU mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 6 Abs. 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag mindestens einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:
- Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwässer eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;
 - Bei Niederschlagswasser Angaben über Größe und Art von Dachflächen, Grundstücksflächen, Parkflächen, sonstiger Flächen;
 - Bei haustechnischen Abwasseranlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb;
 - Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
 - Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitungen und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN;
 - Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100 soweit dies zur Darstellung der haustechnischen Abwasseranlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlage.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a. Angaben über Art und Bemessung der haustechnischen Abwasseranlage;
- b. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die haustechnische Abwasseranlage;
- c. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 12

Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 - die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 - flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, wie z.B. Fette, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 - nicht neutralisierten Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 50 kW, nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 - radioaktives Abwasser,
 - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 - flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 - Silagewasser,
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser,
 - Blut aus Schlachtungen,
 - gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 - feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 - Emulsionen von Mineralölprodukten,
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:
 1. *allgemeine Parameter*
 - a. Temperatur 35 Grad Celsius
 - b. pH-Wert wenigstens 6,5 höchstens 10,0
 - c. Absetzbare Stoffe: nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist 1 ml/l nach 0,5 h (Absetzzeit)
Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide
 2. *verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren* 250 mg/l
 3. *Kohlenwasserstoffe*

- direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/ 1KW.
- soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff gesamt (gemäß DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4. organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

5. anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
b) Chrom (Cr)	0,5 mg/l
c) Nickel (Ni)	0,5 mg/l
d) Zinn (Sn)	2 mg/l
e) Zink (Zn)	2 mg/l
f) Blei (Pb)	0,5 mg/l
g) Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l

6. anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	80 mg/l < 5000 EG 200 mg/l > 5000 EG
b) Cyanid, gesamt (Cn)	20 mg/l
c) Fluorid (F)	60 mg/l
d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
e) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
f) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l

7. organische Stoffe

- a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l
- b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff:
Extinktion 0,05 cm⁻¹

8. *Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe* gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24) 17. Lieferung 1986
100 mg/l

9. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

11. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

(4) Der ZVWU kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des ZVWU erfolgen.

(6) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Der ZVWU kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der ZVWU auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der

Abwasseranlage zugeführt wird. Die Einleitung von besonders stark verschmutztem Niederschlagswasser, z.B. von Fahrzeugwaschplätzen u.ä. hat grundsätzlich in den Schmutzwasserkanal zu erfolgen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die vom ZVWU verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Der ZVWU kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
- das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

Dabei ist der ZVWU berechtigt, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen sowie auf Kosten des Grundstückseigentümers die durch das Einleiten von Abwasser, welches nicht den Einleitungsbedingungen entspricht, entstandenen Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

§ 13

Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der ZVWU im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der ZVWU kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf schadlos zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der ZVWU kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ZENTRALE ABWASSERANLAGEN

§ 14

Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen - Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch über eine eigene Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten des Trennverfahrens ist je ein Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung herzustellen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Anschlussnehmer hat grundsätzlich einen Prüfschacht, in begründeten Ausnahmefällen geeignete Inspektionsöffnungen, sowie die notwendigen Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.

(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite, Materialart und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitung bis zum Prüfschacht/ Inspektionsöffnungen sowie die Anordnung und Art des Prüfschachtes / Inspektionsöffnung bestimmt der ZVWU. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Der ZVWU kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem jeweils fremden Grundstück schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert haben (durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit). Die Beitrags- und Gebührenpflicht jedes einzelnen Grundstücks wird durch den gemeinsamen Anschluss nicht berührt.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze lässt der Anschlussnehmer durch einen vom ZVWU zugelassenen und fachlich geeigneten Unternehmer auf seine Kosten ausführen.

(7) Ist die Grundstücksanschlussleitung bereits im Zuge von Erschließungsmaßnahmen erstellt worden, sind die dafür aufgewendeten Kosten entsprechend der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen zu erstatten.

(8) Der ZVWU hat die Grundstücksanschlussleitung bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

(9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der ZVWU vom Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

(10) Der Anschlussnehmer darf die Grundstücksanschlussleitung nicht ohne Genehmigung des ZVWU verändern oder verändern lassen.

(11) Vor Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung beim ZVWU zu beantragen. Der ZVWU legt die Art und Weise der Beseitigung oder Sicherung fest und führt eine gebührenpflichtige Abnahme durch. Kommt der Anschlussnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit nach § 26. Bei Zustandekommen eines hierauf zurückzuführenden Schadens, ist er für die Regulierung des Schadens voll haftbar.

§ 15

Haustechnische Abwasseranlagen

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Prüfschachtes ist vom Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses insbesondere gemäß dem jeweils gültigen Stand der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Die haustechnische Abwasseranlage gehört ebenso wie die Grundstücksanschlussleitungen nicht zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die maßgebende Rückstauenebene wird im Einzelfall durch den ZVWU festgesetzt. Unter der Rückstauenebene gelegene Räume, Schächte, Ablaufstellen usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau der haustechnischen Abwasseranlagen gegen Rückstau gesichert werden. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und nur bei Bedarf zu öffnen. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(3) Die haustechnische Abwasseranlage sowie der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Grundstücksanschlussleitung) darf erst nach ihrer Abnahme durch den ZVWU in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden, alle abzunehmenden Anlagen müssen sichtbar und gut zugänglich sein.

Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim ZVWU anzuzeigen. Bei der Abnahme ist das der Entwässerungsgenehmigung beigefügte Abnahmeprotokoll vollständig auszufüllen und beim ZVWU einzureichen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Erfolgt die Mängelbeseitigung durch den Anschlussnehmer nach Ablauf der Frist nicht, ist der ZVWU berechtigt, den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage zu verweigern und Zwangsmittel gemäß § 25 anzudrohen.

Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der haustechnischen Abwasseranlage und der Grundstücksanschlussleitung.

(4) Die haustechnische Abwasseranlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Wurden Mängel festgestellt, so kann der ZVWU fordern, dass die haustechnische Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene haustechnische Abwasseranlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Anschlussnehmer diese auf Verlangen des ZVWU auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den ZVWU. Die §§ 10 und 11 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen haustechnischen Abwasseranlage genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten oder zu beseitigen, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 16

Dichtheitsprüfung bei haustechnischen Abwasseranlagen

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden haustechnischen Abwasseranlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen

und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem ZVWU auf Verlangen eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Der ZVWU kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasseranlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

§ 17

Indirekteinleiterkataster

- (1) Der ZVWU führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem ZVWU mit dem Antrag nach § 11 Absatz 2 und 3 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem ZVWU Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 72 BbgWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEZENTRALE ABWASSERANLAGEN

§ 18

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die haustechnischen Abwasseranlagen sind vom Anschlussnehmer nach dem jeweils gültigen Stand der Technik und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen errichten zu lassen und zu betreiben. Die Größe einer abflusslosen Abwassersammelgrube soll so bemessen werden, dass der durchschnittliche Abwasseranfall von 80 l/Person und Tag über einen Zeitraum von 25-30 Tagen gespeichert werden kann.
- (2) Die haustechnischen Abwasseranlagen sind so anzulegen, dass ein Entsorgungsfahrzeug mit einer Achslast von mindestens 14 Tonnen ungehindert anfahren und die haustechnische Abwasseranlage ohne weiteres entleert werden kann. Ist das ungehinderte Anfahren eines Entsorgungsfahrzeuges an die haustechnische Abwasseranlage nicht bis auf eine Entfernung von 8 m möglich, hat der Anschlussnehmer Vorkehrungen für eine Verbindung seiner Abwasseranlage zum Entsorgungsfahrzeug über diese Entfernung hinaus zu treffen.
- (3) Für die Überwachung gilt § 16 und § 22 sinngemäß.
- (4) Genehmigungen für haustechnische Abwasseranlagen ergehen vorbehaltlich sonstiger behördlicher Genehmigungen.
- (5) Für neu zu errichtende oder zu erneuernde Anlagen ist ein Entleerungsanschluss an der Grundstücksgrenze gemäß Vorgabe des ZVWU anzuordnen, um die Entleerung entsprechend Absatz (2) jederzeit zu ermöglichen.

§ 19

Einbringungsverbote

In die haustechnische Abwasseranlage dürfen die in § 12 aufgeführten Stoffe sowie Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden.

§ 20

Entleerung

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom ZVWU oder dessen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem ZVWU oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser (Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben) bzw. der anfallende Fäkalschlamm (Klärschlamm aus Kleinkläranlagen) sind der Abwasserbehandlungsanlage Lychen zuzuführen.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, beim ZVWU oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- b) Kleinkläranlagen sind bei Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich zu entschlamm.
- (3) Der ZVWU oder seine Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Abwasseruntersuchungen

(1) Der ZVWU ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls der ZVWU.

§ 22

Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht, Betretungsrecht

(1) Dem ZVWU oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der haustechnischen Abwasseranlage, sowie der Grundstücksanschlussleitungen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der haustechnischen Abwasseranlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Rückstau-verschlüsse, Abwasserhebeanlagen sowie individuelle Abwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) müssen zugänglich sein.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem ZVWU auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.

(4) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben den ZVWU unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- der Betrieb ihrer Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen),
- Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 12 nicht entsprechen,
- sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- sich die der Mitteilung nach § 17 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
- für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(5) Der ZVWU oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

(6) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVWU vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unterlassen der Veräußerer und der Käufer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch, bis der ZVWU Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 23

Haftung

(1) Anschlussnehmer und Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksanschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem ZVWU infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den ZVWU von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der ZVWU haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 24

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Anschlussnehmer/ Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

- berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser abzuleiten (also ins-besondere auch Pächter, Mieter, Untermieter ect.) oder
- der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 25

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661) in der zurzeit geltenden Fassung durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 6 Absatz 3 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- § 6 Absatz 4 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht der jeweils dafür bestimmten Anlage zuführt,
- § 8 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt und in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ohne dies dem ZVWU anzuzeigen,
- § 10 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des ZVWU herstellt oder ändert,
- § 12 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
- § 12 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
- § 12 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung des ZVWU auf anderen Wege als über die Anschlussleitung des Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- § 13 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
- § 14 Absatz 11 die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht beim ZVWU beantragt,
- § 15 Absatz 3 die haustechnische Abwasseranlage sowie die Grundstücksanschlussleitung vor der Abnahme durch den ZVWU in Betrieb nimmt,
- § 15 Absatz 4 und 5 der Aufforderung des ZVWU nicht nachkommt und die haustechnische Abwasseranlage nicht den jeweils geltenden Bestimmungen anpasst,
- § 17 Absatz 2 dem ZVWU die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des ZVWU hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
- § 18 Absatz 2 die haustechnische Abwasseranlage nicht so anlegt, dass eine ungehinderte Entsorgung möglich ist,
- § 22 Absatz 5 den ZVWU oder dessen Beauftragte daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentliche Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einem Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Anschlussnehmer handeln ordnungswidrig, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder sonstig auf öffentliche Flächen abgeleitet wird, obwohl eine technische Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Niederschlagswasser) besteht.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, 2 und 3 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl I S.602) in der zurzeit geltenden Fassung ist nach § 8 Absatz 1 GKG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 GO der Verbandsvorsteher.

§ 27

Gebühren und Beiträge, Kostenerstattungen

Der ZVWU erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen

- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,
- Beiträge, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage dienen,
- Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen
- Verwaltungsgebühren für Verwaltungstätigkeiten Bereich Abwasser.

§ 28

Übergangsregelung

(1) Bereits eingeleitete Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 11 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Templin, den 26. November 2004

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSER-
 ENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON
 BENUTZUNGSGEBÜHREN, BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE
 ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED LYCHEN**

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG- vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg -KAG- vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) für das Verbandsgebiet Lychen vom 25. November 2004 hat der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ in seiner Verbandsversammlung am 25. November 2004 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Benutzungsgebühren

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gebührenmaßstäbe

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

§ 5 Erhebungszeitraum

- § 6 Fälligkeit
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Abschnitt III Beiträge

- § 9 Beitrag
- § 10 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 11 Beitragsmaßstab
- § 12 Beitragssatz
- § 13 Entstehung der Beitragspflicht
- § 14 Beitragspflichtige
- § 15 Vorausleistung
- § 16 Fälligkeit der Beitragsschuld

Abschnitt IV Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

- § 17 Grundsatz
- § 18 Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung
- § 19 Entstehen des Erstattungsanspruchs
- § 20 Schuldner des Erstattungsanspruchs
- § 21 Veranlagung, Fälligkeit

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

- § 22 Auskunftspflicht
- § 23 Anzeigepflicht
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Zahlungsverzug
- § 26 Inkrafttreten

ABSCHNITT I

§ 1 Allgemeines

(1) Der ZVWU betreibt öffentliche Abwasseranlagen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- c) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Lychen.

(2) Der ZVWU erhebt entsprechend § 27 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Lychen

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,
- b) Beiträge, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage dienen,
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen als Ersatz des Aufwandes für deren Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung.

(3) Wasserzähler/ Wassermengenmesser im Sinne dieser Satzung müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, beim ZVWU schriftlich beantragt, genehmigt, verwaltet sowie durch den ZVWU verplombt sein.

ABSCHNITT II BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird bei leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erhoben, bei nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen wird eine Schmutzwassergebühr erhoben.

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen gelangt, Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gelten:

a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstig zugeführte und durch Wasserzähler oder auf der Grundlage dieser Satzung sonstig ermittelte Wassermenge,

b) ferner die nach der technischen Regel DIN 1986 Teil 2 ermittelte Niederschlagswassermenge (die DIN 1986 Teil 2 kann beim ZVWU eingesehen werden), die unter Zugrundelegung einer Niederschlagshöhe von 0,558 m³ je m² und Jahr und unter Beachtung der in der DIN 1986 Teil 2 genannten Abflussbeiwerte errechnet wird.

Der Gebührenpflichtige hat dem ZVWU auf dessen Aufforderung binnen einen Monats den Umfang der überbauten, befestigten, teilbefestigten und an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte schriftlich mitzuteilen bzw. am Erhebungsverfahren mitzuwirken. Änderung des Umfangs der angeschlossenen Flächen hat der Gebührenpflichtige auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der ZVWU den Umfang und Art der Flächen schätzen.

Die Regelungen der §§ 22, 23 gelten entsprechend.

(3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein Wasserzähler eingebaut, kann der ZVWU vom Gebührenschuldner verlangen, dass dieser auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbaut und unterhält. § 1 Abs. (3) gilt entsprechend. Verlangt der ZVWU keinen Wasserzähler, hat der Gebührenschuldner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, ist der ZVWU berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der ZVWU ist insbesondere berechtigt, die Wassermengen auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches zu schätzen. Fehlt eine Vorjahresverbrauchsabrechnung, kann eine aufgrund von durchschnittlichen Verbrauchswerten ermittelte Menge (z. Z. 80 l pro Einwohner am Tag) in Ansatz gebracht werden.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom ZVWU oder dessen Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Wassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums von einem Kalenderjahr nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Das Absetzen von nicht eingeleiteten Wassermengen infolge von Rohrschäden ist unverzüglich nach Beseitigung des Schadens, spätestens jedoch vier Wochen danach, beim ZVWU schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

(6) Auch für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe soll der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch einen Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Sofern kein Nachweis geführt wird, gilt als nichteingeleitete Abwassermenge 8 m³/ Jahr für jedes Stück Großvieh. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten:

ein Pferd	als 1,20 Großvieheinheit
eine Milchkuh	als 1,00 Großvieheinheit
ein Rind (bei gemischtem Bestand)	als 0,75 Großvieheinheit
ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebestand)	als 0,33 Großvieheinheit
ein Schwein (bei gemischtem Bestand)	als 0,16 Großvieheinheit
ein Schaf	als 0,30 Großvieheinheit
500 Hühner	als 1,00 Großvieheinheit

(7) Die Wassermenge nach Absatz 5 ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Wenn keine Möglichkeit für den Einbau eines Wasserzählers besteht, soll die Abwassermenge durch den Einbau einer Abwassermengenmessung ermittelt werden. Sofern der ZVWU auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er amtliche Gutachten zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge für den konkreten Fall verlangen. Diese Gutachten sowie der damit zusammenhängende erforderliche Antrag für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr ist durch den Gebührenpflichtigen innerhalb der folgenden zwei Monate einzureichen. Der ZVWU ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(8) Für die Errichtung von Untermessungen zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ist jeweils ein schriftlicher Antrag beim ZVWU zu stellen. In der erforderlichen Zustimmung sind Details über Einbau, Abnahme, Verplombung, Ablesung und Abrechnung einheitlich festzulegen.

(9) Bei der Entschlammung von Kleinkläranlagen gelten die tatsächlich entsorgten Klärschlammengen als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(10) Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang befreit sind, gelten die tatsächlich entsorgten Fäkalienmengen als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen wird nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Die Ableseperiode beinhaltet 12 Monate und ist kalkulatorisch einem Kalenderjahr gleichzusetzen.

(2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des laufenden Jahres fällig. Die Jahresendabrechnung erfolgt bis zum 31.01. des Folgejahres.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der ZVWU die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Wesentliche Änderungen der Vorauszahlungen, die sich aufgrund veränderter Abwassermengen ergeben, werden auf Antrag zum jeweils nächsten Zahlungstermin entsprechend Absatz 3 Satz 3 berücksichtigt.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des

privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(5) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Absatz 1 sowie § 23 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Grundstücksanschlussleitung beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet.

ABSCHNITT III BEITRÄGE

§ 9

Beitrag

(1) Der ZVWU erhebt gemäß § 8 KAG zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Beitrag.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 10

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), sofern sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Lychen zur Bebauung anstehen,
- c) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der ZVWU für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist auch jedes Grundeigentum, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

§ 11

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags wird die anrechenbare Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100% |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 115% |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 130% |

- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 145%
e) bei fünf und höhergeschossiger Bebaubarkeit 160%

(2) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Enthält ein Bebauungsplan nur eine Grundflächen- und Baumassenzahl, so gilt die Zahl der Vollgeschosse die durch drei dividierte Baumassenzahl, wobei auf die volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.

(3) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(4) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend,
- b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der bei den anderen durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücken, die abgerechnet werden, überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(5) Ist die Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangener 3 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(6) Als anrechenbare Grundstücksfläche (Veranlagungsfläche) gilt:

- a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzung bezieht.
- b) Bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als gewerbliche oder bauliche Nutzung vorsieht:
 - Wenn das Grundstück an die Entwässerungsanlage angrenzt, die Fläche von der Straßenlage bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Fläche baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
 - Wenn das Grundstück nicht an die Straßenlage angrenzt oder durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der Straßenlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
- c) Bei Grundstücken, die an mehrere Erschließungsanlagen angrenzen, die Grundstückstiefe an jeder dieser Erschließungsanlagen, wobei bei Flächenüberschneidungen die Fläche nur einmal zu berücksichtigen ist.

(7) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (z.B. Versorgungsflächen wie Sportplätze und Friedhöfe) werden bei der Berechnung des Beitrages mit 50 v.H. der Grundstücksfläche angesetzt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

(8) Grundstücke in Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten und Dauerkleingartenanlagegebieten, sofern diese in der Bauleitplanung dargestellt sind, werden bei der Berechnung des Beitrages mit 75 v.H. der Grundstücksfläche angesetzt.

(9) Besteht in Gebieten mit Trennsystem für ein Grundstück nur die Anschlussmöglichkeit an die Schmutzwasser- und nicht an die Niederschlagswasserleitung (Teilanschluss), so beträgt der Beitrag 7/10 des ergebnen Betrages. Besteht lediglich die Anschlussmöglichkeit an die Niederschlagswasserleitung, beträgt der Beitrag 3/10 des sich ergebnen Betrages. Bei Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss entsteht die Pflicht zur Zahlung des Differenzbetrages, sobald die Anschlussmöglichkeit und/oder Anschlusspflicht als Vollanschluss besteht.

(10) Wird in eine Erschließungsanlage nachträglich eine zentrale Abwasseranlage gelegt, an die erschlossene Grundstücke angeschlossen werden können, ist für die beitragsmäßig noch nicht belasteten Flächen der Anschlussbeitrag nachzuzahlen. Das gleiche gilt für solche Grundstücksflächen, die aufgrund der Tiefenbegrenzung zunächst beitragsmäßig nicht belastet worden sind, die aber nachträglich bebaut oder gewerblich genutzt werden oder bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.

(11) Werden im Außenbereich nach § 35 BauGB baulich genutzte Grundstücke an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, erfolgt die Berechnung des Beitrages auf der Grundlage der Einordnung des Grundstücks nach Ausnutzbarkeit entsprechend den Regeln des Abs. 1 bis 9.

(12) Bei Grundstücken, deren Anschluss an Druckentwässerungsnetze erfolgt, reduziert sich der ermittelte Beitrag um 50 v.H..

§ 12 Beitragssatz

Der Beitrag je Quadratmeter Veranlagungsfläche ist der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 10 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Gleiches gilt für Teilanschlüsse gemäß § 11 Abs. 9.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) Gemäß § 12 Abs. 1 KAG gelten Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend. Danach kann gemäß § 222 der Abgabenordnung (AO) die Stundung beantragt werden.

§ 14

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnung- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 15

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen auf der Grundlage des KAG § 8 verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde.

§ 16

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) In Erschließungsverträgen sind Regelungen zur Beitragsschuld zu formulieren.

ABSCHNITT IV

ERSTATTUNG DER KOSTEN FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLUSSLEITUNGEN

§ 17

Grundsatz

- (1) Der ZVWU erhebt für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlussleitungen, soweit diese bereits im Zuge von Erschließungsmaßnahmen erstellt wurden und soweit sie nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören, eine Kostenerstattung als Abgeltung der durch die Anschließbarkeit des Grundstückes gebotenen wirtschaftlichen Vorteile. Der Ersatzanspruch erstreckt sich auch auf Teile der haustechnischen Abwasseranlage, wenn es aus bautechnischer Sicht erforderlich ist.

(2) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung und Reinigung der Grundstücksanschlussleitung sind durch den Anschlussnehmer selbst zu tragen.

(3) Für die Abnahme und Inbetriebnahme von Grundstücksanschlussleitungen sowie für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 18

Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlussleitungen sind nach Einheitssätzen zu erstatten.

(2) Der Satz der Kostenerstattung ist der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Als Straße wird der gesamte öffentliche Bereich einschließlich der Nebenanlagen wie Rad- und Gehwege sowie Grünstreifen bezeichnet.

Soweit die öffentliche Leitung nicht im öffentlichen Bereich, sondern auf privaten Grundstücken verläuft, ist die tatsächliche Leitungslänge der Grundstücksanschlussleitung zugrunde zu legen.

§ 19

Entstehen des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch nach § 17 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung für das Grundstück, im übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 20

Schuldner des Erstattungsanspruchs

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Erstattungsanspruch Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über den Erstattungsanspruch das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Erstattungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 21

Veranlagung, Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

ABSCHNITT V GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 22

Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben dem ZVWU jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des ZVWU das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 23**Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem ZVWU vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die eine Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVWU anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) gegen die Auskunftspflicht nach § 22 oder

b) gegen die Anzeigepflicht nach § 23 verstößt oder

c) Manipulationen an Wasserzählern entsprechend § 3 vornimmt oder vornehmen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 15 Abs. 3 KAG Bbg. mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung ist nach § 8 Absatz 1 des GKG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 GO der Verbandsvorsteher.

§ 25**Zahlungsverzug**

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 26**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Templin, den 26. November 2004

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

ANLAGE zur SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN, BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED LYCHEN

Gebührentarif zu § 4 Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt
3,67 EUR je m³ für Schmutzwasser.

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

(2) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

4,46 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

b) für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung

17,80 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Klärschlammanfall nach § 3 Abs. 9.

c) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben bei Einleitung in die Kläranlage Lychen einschließlich Transportleistung, Grundstücke, die vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang befreit sind

8,38 EUR je m³

zu zahlen.

Grundlage für die Berechnung ist die tatsächliche Fäkalienmenge nach § 3 Abs. 10

(3) Die Benutzungsgebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt

1,53 EUR je m³ für Niederschlagswasser.

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Abs. 1 berechnet.

Grundlage für die Berechnung ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Abs. 2 b.

Beitrag zu § 12

Der Beitrag je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt

2,04 Euro bei einem Vollanschluss

1,43 Euro Teilanschluss Schmutzwasser

0,61 Euro Teilanschl. Niederschlagswasser

Kostenerstattungssatz zu § 18 Abs. 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt

123,06 EUR pro laufender Meter.

ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 64 - 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes -BbgWG- vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) in der zurzeit geltenden Fassung hat der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) auf seiner Verbandsversammlung am 25. November 2004 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 9 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 10 Entwässerungsgenehmigung
- § 11 Entwässerungsantrag
- § 12 Einleitungsbedingungen
- § 13 Abscheideanlagen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 14 Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen – Anschlussleitungen
- § 15 Haustechnische Abwasseranlagen
- § 16 Dichtheitsprüfung bei haustechnischen Abwasseranlagen
- § 17 Indirekteinleiterkataster

III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasseranlagen

- § 18 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 19 Einbringungsverbote
- § 20 Entleerung

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Abwasseruntersuchungen
- § 22 Auskunft- und Benachrichtigungspflicht, Betretungsrecht
- § 23 Haftung

- § 24 Berechtigte und Verpflichtete
- § 25 Zwangsmittel
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen
- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des ZVWU umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf und Hindenburg sowie Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf anfallenden Abwassers.

„Stadt Templin“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet das Gebiet der Stadt Templin ohne Ortsteile.

Der ZVWU betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in diesem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich jeweils selbstständige Anlagen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, Stadt Templin einschließlich des Ortsteiles Hindenburg
- b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, Ortsteil Groß Dölln
- c) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, Ortsteil Hammelspring
- d) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, Ortsteil Herzfelde
- e) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, Ortsteil Klosterwalde
- f) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, Ortsteil Röddelin
- g) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf und Hindenburg
- h) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf
- i) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser in der Stadt Templin einschließlich des Ortsteiles Ahrensdorf

als öffentliche Einrichtung.

(2) Der ZVWU stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage).

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der ZVWU im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(4) Der ZVWU kann die Abwasserbeseitigung teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) *Abwasser:*

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

(2) *Schmutzwasser:*

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) *Niederschlagswasser:*

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

(4) *Trennsystem:*

Die ZVWU betreibt die zentrale öffentliche Abwasseranlage im Trennsystem, d.h. Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennt gesammelt, fortgeleitet und behandelt.

(5) *Zentrale öffentliche Abwasseranlage*

Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom ZVWU selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

Grundstücksanschlussleitungen nach Abs. (7) sowie haustechnische Abwasseranlagen nach Abs. (8) gehören nicht zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, endet die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar am Einbindepunkt der Druckrohrleitung. Die Anschlussleitung einschließlich der notwendigen Druckstation des entwässernden Grundstückes gehört nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(6) *Dezentrale öffentliche Abwasseranlage:*

Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr, Behandlung und Ableitung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

(7) *Grundstücksanschlussleitungen:*

Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Abwassersammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes.

(8) *Haustechnische Abwasseranlagen:*

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen und unmittelbar an die Grundstücksanschlussleitung anschließen. Dazu gehören ebenfalls der Prüfschacht bzw. eine entsprechende Inspektionsöffnung an der Grundstücksgrenze des jeweiligen Grundstückes. Zu den haustechnischen Abwasseranlagen zählen außerdem abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Druckstationen.

(9) *Druckentwässerungsnetz:*

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende öffentliche Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt, die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sofern sie nicht der Entwässerung eines einzelnen Grundstückes dienen.

(10) *Abscheider:*

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

(11) *Anschlussnehmer:*

Anschlussnehmer sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. § 24 dieser Satzung gilt entsprechend.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Voraussetzung ist, dass das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(12) *Indirekteinleiter:*

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser sonstiger Herkunft, ausgenommen häusliches Abwasser, in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

(13) *Grundstück:*

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der ZVWU für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

(14) *Rückstauenebene:*

Die Rückstauenebene bezeichnet die Höhe der Schachtoberkante, des dem zu entwässernden Grundstückes am nächsten gelegenen öffentlichen Abwasserschachtes, soweit vom ZVWU keine anderen Festlegungen zur Rückstauenebene getroffen werden.

§ 3**Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandsmitgliedes Templin liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom ZVWU den Anschluss seines Grundstückes an die jeweilige zentrale oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4**Begrenzung des Anschlussrechtes**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung vor, in unmittelbarer Nähe oder auf dem Grundstück verlaufen. Der ZVWU kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der ZVWU den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen und –kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Eine Anrechnung der Mehraufwendungen auf den Beitrag, soweit dieser erhoben wird, erfolgt nicht. Bei Druckentwässerungsnetzen gelten gesonderte Regelungen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5**Benutzungsrecht**

(1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserleitung vor dem Grundstück hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(2) Sofern betriebsfertige Abwasserkanäle oder Druckentwässerungsnetze nicht vorhanden sind, hat der Anschlussnehmer das Recht, das in abflusslosen Sammelgruben anfallende Abwasser sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Der ZVWU kann den Anschlusszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist, oder wenn keine andere Möglichkeit der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers besteht. Verpflichtet sind die Anschlussnehmer.

Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die jeweilige zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Abwasseranlagen vor, in unmittelbarer Nähe oder auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind (öffentliche Abwasserleitungen), sonst auf Anschluss des Grundstückes an die jeweilige dezentrale Abwasseranlage.

(3) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Der ZVWU kann den Benutzungszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist, oder wenn keine andere Möglichkeit der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers besteht. Verpflichtet sind die Anschlussnehmer.

Sie haben auf Verlangen des ZVWU die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(4) Das Schmutz- und das Niederschlagswasser ist grundsätzlich den jeweils dafür bestimmten Anlagen (Trennsystem) zuzuführen. Ausnahmeregelungen sind gesondert beim ZVWU zu beantragen. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung des ZVWU zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden. Für diese vom ZVWU angeordneten Niederschlagseinleitungen werden keine Gebühren und Beiträge vom

Anschlussnehmer erhoben. Die Kosten der Anbindung werden nach Festlegung der technischen Einzelheiten vom ZVWU getragen.

(5) Bei Neu- oder Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 10 Absatz 1 ist durchzuführen.

(6) Entsteht das Anschlussrecht/ Entwässerungsgenehmigung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Besteht ein Anschluss an der dezentralen Abwasseranlage, kann der ZVWU den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten.

(7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des ZVWU alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(8) Auf Grundstücken, die dem Anschluss- und/oder Benutzungszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag befristet vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser teilweise befreit werden, wenn auf dem Grundstück eine Anlage betrieben wird, die einen höheren Umweltstandard aufweist als die vom ZVWU vorgesehene Einrichtung.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim ZVWU zu stellen. Dem Antrag sind Pläne und technische Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.

Wird die Befreiung zum Anschluss und/oder zur Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage nach Einzelfallprüfung durch den ZVWU ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(3) Ein besonders begründetes Interesse liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren zu sparen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 8

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so ist diese Anlage genehmigungs- und abnahmepflichtig sowie mit einer Mengenmessenrichtung zu versehen, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht, sofern eine Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage erfolgen soll. Hier gilt die Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung des Verbandsmitgliededes Templin.

§ 9

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt der ZVWU aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten eine für die Entwässerung seines Grundstückes ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung herstellen zu lassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen, gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern, sofern seitens des ZVWU keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft der ZVWU.

(2) Der Anschlussnehmer sollte mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.

(3) Der ZVWU kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Bei Veränderungen der Entsorgungsbedingungen kann der ZVWU die Anpassung an diese geänderten Entsorgungsbedingungen vom Anschlussnehmer verlangen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 10

Entwässerungsgenehmigung

(1) Der ZVWU erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung die Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung), sowie die Genehmigung zur Errichtung von abflusslosen Abwassergruben bzw. Kleinkläranlagen (siehe Punkt III § 18). Änderungen der haustechnischen Abwasseranlage, der Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen ebenfalls der Genehmigung des ZVWU.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der ZVWU entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der haustechnischen Abwasseranlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich scheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der ZVWU kann, abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 12 die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der ZVWU kann dem Anschlussnehmer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Anschlussnehmer eine regelmäßige Überwachung durch den ZVWU zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlage nur begonnen werden, wenn und soweit der ZVWU sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 11

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim ZVWU mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 6 Abs. 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag mindestens einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b. Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwässer eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;
- c. Bei Niederschlagswasser Angaben über Größe und Art von Dachflächen, Grundstücksflächen, Parkflächen, sonstiger Flächen;
- d. Bei haustechnischen Abwasseranlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb;
- e. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,

- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
- f. Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitungen und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN;
- g. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100 soweit dies zur Darstellung der haustechnischen Abwasseranlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlage.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a. Angaben über Art und Bemessung der haustechnischen Abwasseranlage;
- b. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die haustechnische Abwasseranlage;
- c. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 12 Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, wie z.B. Fette, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
- nicht neutralisierten Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 50 kW, nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
- radioaktives Abwasser,
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
- Silagewasser,
- Grund-, Drain- und Kühlwasser,
- Blut aus Schlachtungen,
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- Emulsionen von Mineralölprodukten,
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

1. allgemeine Parameter

- a. Temperatur 35 Grad Celsius
 b. pH-Wert wenigstens 6,5 höchstens 10,0
 c. Absetzbare Stoffe: nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist 1 ml/l nach 0,5 h (Absetzzeit)
 Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metall- hydroxide

2. *verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren* 250 mg/l

3. *Kohlenwasserstoffe*

- direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/ 1KW.
- soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff gesamt (gemäß DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4. *organische halogenfreie Lösemittel*

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

5. *anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)*

- a) Cadmium (Cd) 0,2 mg/l
- b) Chrom (Cr) 0,5 mg/l
- c) Nickel (Ni) 0,5 mg/l
- d) Zinn (Sn) 2 mg/l
- e) Zink (Zn) 2 mg/l
- f) Blei (Pb) 0,5 mg/l
- g) Kupfer (Cu) 0,5 mg/l
- h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l

6. *anorganische Stoffe (gelöst)*

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$) 80 mg/l < 5000 EG
200 mg/l > 5000 EG
- b) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l
- c) Fluorid (F) 60 mg/l
- d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen ($\text{NO}_2\text{-N}$) 10 mg/l
- e) Sulfat (SO_4) 600 mg/l
- f) Phosphorverbindungen (P) 15 mg/l

7. *organische Stoffe*

- a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$) 100 mg/l
- b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff:
Extinktion $0,05 \text{ cm}^{-1}$

8. *Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe* gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24) 17. Lieferung 1986

100 mg/l

9. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

11. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

(4) Der ZVWU kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des ZVWU erfolgen.

(6) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Der ZVWU kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der ZVWU auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Einleitung von besonders stark verschmutztem Niederschlagswasser, z.B. von Fahrzeugwaschplätzen u.ä. hat grundsätzlich in den Schmutzwasserkanal zu erfolgen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die vom ZVWU verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Der ZVWU kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,

- das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

Dabei ist der ZVWU berechtigt, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen sowie auf Kosten des Grundstückseigentümers die durch das Einleiten von Abwasser, welches nicht den Einleitungsbedingungen entspricht, entstandenen Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

§ 13

Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der ZVWU im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der ZVWU kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf schadlos zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der ZVWU kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ZENTRALE ABWASSERANLAGEN

§ 14

Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen – Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch über eine eigene Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten des Trennverfahrens ist je ein Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung herzustellen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Anschlussnehmer hat grundsätzlich einen Prüfschacht, in begründeten Ausnahmefällen geeignete Inspektionsöffnungen, sowie die notwendigen Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.

(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite, Materialart und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitung bis zum Prüfschacht/ Inspektionsöffnungen sowie die Anordnung und Art des Prüfschachtes / Inspektionsöffnung bestimmt der ZVWU. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Der ZVWU kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem jeweils fremden Grundstück schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert haben (durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit).

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze lässt der Anschlussnehmer, durch einen vom ZVWU zugelassenen und fachlich geeigneten Unternehmer, auf seine Kosten ausführen.

(7) Ist die Grundstücksanschlussleitung bereits im Zuge von Erschließungsmaßnahmen erstellt, sind die dafür aufgewendeten Kosten entsprechend Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin zu erstatten.

(8) Der ZVWU hat die Grundstücksanschlussleitung bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

(9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der ZVWU vom Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

(10) Der Anschlussnehmer darf die Grundstücksanschlussleitung nicht ohne Genehmigung des ZVWU verändern oder verändern lassen.

(11) Vor Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung beim ZVWU zu beantragen. Der ZVWU legt die Art und Weise der Beseitigung oder Sicherung fest und führt eine gebührenpflichtige Abnahme durch. Kommt der Anschlussnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit nach § 26. Bei Zustandekommen eines hierauf zurückzuführenden Schadens, ist er für die Regulierung des Schadens voll haftbar.

§ 15

Haustechnische Abwasseranlagen

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Prüfschachtes ist vom Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses insbesondere gemäß dem jeweils gültigen Stand der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Die haustechnische Abwasseranlage gehört ebenso wie die Grundstücksanschlussleitungen nicht zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die maßgebende Rückstauenebene wird im Einzelfall durch den ZVWU festgesetzt. Unter der Rückstauenebene gelegene Räume, Schächte, Ablaufstellen usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau der haustechnischen Abwasseranlagen gegen Rückstau gesichert werden. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und nur bei Bedarf zu öffnen. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(3) Die haustechnische Abwasseranlage sowie der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Grundstücksanschlussleitung) darf erst nach ihrer Abnahme durch den ZVWU in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden, alle abzunehmenden Anlagen müssen sichtbar und gut zugänglich sein.

Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim ZVWU anzuzeigen. Bei der Abnahme ist das der Entwässerungsgenehmigung beigefügte Abnahmeprotokoll vollständig auszufüllen und beim ZVWU einzureichen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Erfolgt die Mängelbeseitigung durch den Anschlussnehmer nach Ablauf der Frist nicht, ist der ZVWU berechtigt, den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage zu verweigern und Zwangsmittel gemäß § 25 anzudrohen.

Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der haustechnischen Abwasseranlage und der Grundstücksanschlussleitung.

(4) Die haustechnische Abwasseranlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Wurden Mängel festgestellt, so kann der ZVWU fordern, dass die haustechnische Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene haustechnische Abwasseranlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Anschlussnehmer diese auf Verlangen der ZVWU auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann

verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den ZVWU. Die §§ 10 und 11 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwasser dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen haustechnischen Abwasseranlage genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten oder zu beseitigen, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 16

Dichtheitsprüfung bei haustechnischen Abwasseranlagen

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden haustechnischen Abwasseranlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem ZVWU auf Verlangen eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Der ZVWU kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasseranlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

§ 17

Indirekteinleiterkataster

(1) Der ZVWU führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem ZVWU mit dem Antrag nach § 11 Absatz 2 und 3 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem ZVWU Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 72 BbgWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEZENTRALE ABWASSERANLAGEN

§ 18

Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Die haustechnischen Abwasseranlagen sind vom Anschlussnehmer nach dem jeweils gültigen Stand der Technik und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen errichten zu lassen und zu betreiben. Die Größe einer abflusslosen Abwassersammelgrube soll so bemessen sein, dass der durchschnittliche Abwasseranfall von 80 l/Person und Tag über einen Zeitraum von 25-30 Tagen gespeichert werden kann.

(2) Die haustechnischen Abwasseranlagen sind so anzulegen, dass ein Entsorgungsfahrzeug mit einer Achslast von mindestens 14 Tonnen ungehindert anfahren und die haustechnischen Abwasseranlage ohne weiteres entleert werden kann. Ist das ungehinderte Anfahren eines Entsorgungsfahrzeuges an die haustechnische Abwasseranlage nicht bis auf eine Entfernung von 8 m möglich, hat der Anschlussnehmer Vorkehrungen für eine Verbindung seiner Abwasseranlage zum Entsorgungsfahrzeug über diese Entfernung hinaus zu treffen.

(3) Für die Überwachung gilt § 16 und § 22 sinngemäß.

(4) Genehmigungen für haustechnische Abwasseranlagen ergehen vorbehaltlich sonstiger behördlicher Genehmigungen.

(5) Für neu zu errichtende oder zu erneuernde Anlagen ist ein Entleerungsanschluss an der Grundstücksgrenze gemäß Vorgabe des ZVWU anzuordnen, um die Entleerung entsprechend Absatz (2) jederzeit zu ermöglichen.

§ 19

Einbringungsverbote

In die haustechnische Abwasseranlage dürfen die in § 12 aufgeführten Stoffe sowie Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden.

§ 20

Entleerung

(1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom ZVWU oder dessen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammte. Zu diesem Zweck ist dem ZVWU oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.

Das anfallende Abwasser (Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben) bzw. der anfallende Fäkalschlamm (Klärschlamm aus Kleinkläranlagen) sind der Abwasserbehandlungsanlage Templin zuzuführen.

(2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, beim ZVWU oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubentleerung anzuzeigen.

b) Kleinkläranlagen sind bei Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich zu entschlammern.

(3) Der ZVWU oder seine Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Abwasseruntersuchungen

(1) Der ZVWU ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls der ZVWU.

§ 22

Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht, Betretungsrecht

(1) Dem ZVWU oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der haustechnischen Abwasseranlage, sowie der Grundstücksanschlussleitungen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der haustechnischen Abwasseranlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Abwasserhebeanlagen sowie individuelle Abwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) müssen zugänglich sein.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem ZVWU auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.

(4) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben den ZVWU unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- der Betrieb ihrer Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen),
- Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 12 nicht entsprechen,
- sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- sich die der Mitteilung nach § 17 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
- für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(5) Der ZVWU oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

(6) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVWU vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unterlassen der Veräußerer und der Käufer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch, bis der ZVWU Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 23

Haftung

(1) Anschlussnehmer und Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksanschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem ZVWU infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den ZVWU von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der ZVWU haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 24

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Anschlussnehmer/ Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

- berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter ect.) oder
- der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 25

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661) in der zurzeit geltenden Fassung durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 6 Absatz 3 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- § 6 Absatz 4 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht der jeweils dafür bestimmten Anlage zuführt,
- § 8 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt und in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ohne dies dem ZVWU anzuzeigen,
- § 10 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des ZVWU herstellt oder ändert,
- § 12 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
- § 12 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
- § 12 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung des ZVWU auf anderen Wege als über die Anschlussleitung des Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- § 13 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
- § 14 Absatz 11 die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht beim ZVWU beantragt,
- § 15 Absatz 3 die haustechnische Abwasseranlage sowie die Grundstücksanschlussleitung vor der Abnahme durch den ZVWU in Betrieb nimmt,

- § 15 Absatz 4 und 5 der Aufforderung des ZVWU nicht nachkommt und die haustechnische Abwasseranlage nicht den jeweils geltenden Bestimmungen anpasst,
- § 17 Absatz 2 dem ZVWU die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des ZVWU Templin hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
- § 18 Absatz 2 die haustechnische Abwasseranlage nicht so anlegt, dass eine ungehinderte Entsorgung möglich ist,
- § 22 Absatz 5 den ZVWU oder dessen Beauftragte daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentliche Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einem Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Anschlussnehmer handeln ordnungswidrig, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder sonstig auf öffentliche Flächen abgeleitet wird, obwohl eine technische Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Niederschlagswasser) besteht.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, 2 und 3 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl I S.602) in der zurzeit geltenden Fassung ist nach § 8 Absatz 1 GKG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 GO der Verbandsvorsteher.

§ 27

Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen

Der ZVWU erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen

- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,
- Beiträge, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage dienen,
- Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen,
- Verwaltungsgebühren für Verwaltungstätigkeiten Bereich Abwasser.

§ 28

Übergangsregelung

(1) Bereits eingeleitetes Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 11 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Templin, den 26. November 2004

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN, ORTSTEIL GROß DÖLLN

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG- vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg -KAG- vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) für das Verbandsgebiet Templin vom 25. November 2004 hat der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ in seiner Verbandsversammlung am 25. November 2004 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin, Ortsteil Groß Dölln beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschlussbeiträge
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Vorausleistung
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Beitragspflichtiger
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht
- § 9 Festsetzung, Fälligkeit
- § 10 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Zahlungsverzug
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

(1) Der ZVWU betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Templin als selbständige öffentliche Einrichtung im Ortsteil Groß Dölln.

(2) Der ZVWU erhebt entsprechend § 27 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Templin, Beiträge, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage in der Ortslage Groß Dölln dienen.

**§ 2
Anschlussbeitrag**

(1) Der ZVWU erhebt gemäß § 8 KAG, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Anschlussbeiträge zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsen.

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes gemäß § 1 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), sofern sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung des Ortsteiles Groß Dölln zur Bebauung anstehen,
- c) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der ZVWU für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

**§ 4
Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags wird die anrechenbare Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Faktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,1 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,2 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
- e) 1,4 bei einer Bebaubarkeit mit fünf und mehr Vollgeschossen
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
- g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(2) Vollgeschosse im Sinne dieser Beitragssatzung sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.

- (3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die **Zahl** der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden (zwei) Vollgeschosse zugrunde gelegt.

(5) Als anrechenbare Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen, die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht;
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die in den Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird;
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan die Nutzung als Sportplatz oder ähnliches festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche aller mit Wasser versorgten Baulichkeiten, geteilt durch 0,1. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- d) bei Grundstücken, die im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen, die Grundstücke aller mit Wasser versorgten baulichen Anlagen, geteilt durch 0,1. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung aus dem Grundstück erfolgt;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan sonstige Nutzungen ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder u.ä.) 75% der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche;
- f) bei Grundstücken im Außenbereich nach § 35 BauGB, für die durch Planfeststellung oder fachgesetzliche Genehmigung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung oder die Genehmigung bezieht.

§ 5

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die

Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Die Vorausleistung wird bis zu 70 v.H. des Beitrages erhoben.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für den Ortsteil Groß Dölln, Ortslage Groß Dölln 1,963592 EUR je Quadratmeter Beitragsfläche.

§ 7 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung, einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Beitragspflichtigen haben dem ZVWU jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem ZVWU sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Beauftragte des ZVWU dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung festzustellen oder zu überprüfen, die Beitragspflichtigen haben dies zu dulden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 10

- a) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- b) verhindert, dass Beauftragte des ZVWU an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- c) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht schriftlich innerhalb der Frist von einem Monat anzeigt;

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung ist nach § 8 Absatz 1 des GKG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 GO der Verbandsvorsteher.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 der Stadt Templin bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und dem Katasteramt zulässig. Der ZVWU darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlungen der Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Der ZVWU ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Der ZVWU ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13

Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Templin, den 26. November 2004

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGS- GEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG- vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg -KAG- vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) für das Verbandsgebiet Templin vom 25. November 2004 hat der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ in seiner Verbandsversammlung am 25. November 2004 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Benutzungsgebühren und Grundgebühren

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Höhe der Benutzungsgebühr und Grundgebühr
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Abschnitt III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

- § 9 Grundsatz
- § 10 Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung
- § 11 Entstehen des Erstattungsanspruchs
- § 12 Schuldner des Erstattungsanspruchs

§ 13 Veranlagung, Fälligkeit

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

- § 14 Auskunftspflicht
- § 15 Anzeigepflicht
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Zahlungsverzug
- § 18 Inkrafttreten

Anlage zur Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin

ABSCHNITT I

§ 1 Allgemeines

(1) Der ZVWU betreibt öffentliche Abwasseranlagen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung; Stadt Templin einschließlich des Ortsteiles Hindenburg
- b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung; Ortsteil Groß Dölln
- c) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung; Ortsteil Hammelspring
- d) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung; Ortsteil Herzfelde
- e) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung; Ortsteil Klosterwalde
- f) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung; Ortsteil Röddelin

- g) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf und Hindenburg

- h) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf

- i) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser in der Stadt Templin einschließlich des Ortsteiles Ahrensdorf

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Templin.

„Stadt Templin“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet das Gebiet der Stadt Templin ohne Ortsteile.

(2) Der ZVWU erhebt entsprechend § 27 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Templin

- a) Benutzungsgebühren und Grundgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage,
- b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen als Ersatz des Aufwandes für deren Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung.

(3) Wasserzähler/ Wassermengenmesser im Sinne dieser Satzung müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, beim ZVWU schriftlich beantragt, genehmigt, verwaltet sowie durch den ZVWU verplombt sein.

ABSCHNITT II BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage wird bei leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erhoben, bei nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen wird eine Schmutzwassergebühr erhoben. Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Ortsteils Groß Dölln wird zusätzlich zur Schmutzwassergebühr eine Grundgebühr erhoben.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen gelangt, Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gelten:

a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstig zugeführte und durch Wasserzähler oder auf der Grundlage dieser Satzung sonstig ermittelte Wassermenge,

b) ferner die nach der technischen Regel DIN 1986 Teil 2 ermittelte Niederschlagswassermenge (die DIN 1986 Teil 2 kann beim ZVWU eingesehen werden), die unter Zugrundelegung einer Niederschlagshöhe von 0,558 m³ je m² und Jahr und unter Beachtung der in der DIN 1986 Teil 2 genannten Abflussbeiwerte errechnet wird.

Der Gebührenpflichtige hat dem ZVWU auf dessen Aufforderung binnen einen Monats den Umfang der überbauten, befestigten, teilbefestigten und an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte schriftlich mitzuteilen bzw. am Erhebungsverfahren mitzuwirken. Änderung des Umfangs der angeschlossenen Flächen hat der Gebührenpflichtige auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der ZVWU den Umfang und Art der Flächen schätzen.

Die Regelungen der §§ 14, 15 gelten entsprechend.

(3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein Wasserzähler eingebaut, kann der ZVWU vom Gebührenschuldner verlangen, dass dieser auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbaut und unterhält. § 1 Abs. (3) gilt entsprechend. Verlangt der ZVWU keinen Wasserzähler, hat der Gebührenschuldner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, ist der ZVWU berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der ZVWU ist insbesondere berechtigt, die Wassermengen auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches zu schätzen. Fehlt eine Vorjahresverbrauchsabrechnung, kann eine aufgrund von durchschnittlichen Verbrauchswerten ermittelte Menge (z. Z. 80 l pro Einwohner am Tag) in Ansatz gebracht werden.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom ZVWU Templin oder deren Beauftragte unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Wassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums von einem Kalenderjahr nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Das Absetzen von nicht eingeleiteten Wassermengen infolge von Rohrschäden ist unverzüglich nach Beseitigung des Schadens, spätestens jedoch vier Wochen danach, beim ZVWU schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

(6) Auch für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe soll der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch einen Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Sofern kein Nachweis geführt wird, gilt als nichteingeleitete Abwassermenge 8 m³/ Jahr für jedes Stück Großvieh. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten:

ein Pferd	als 1,20 Großvieheinheit
eine Milchkuh	als 1,00 Großvieheinheit
ein Rind (bei gemischtem Bestand)	als 0,75 Großvieheinheit
ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebestand)	als 0,33 Großvieheinheit
ein Schwein (bei gemischtem Bestand)	als 0,16 Großvieheinheit
ein Schaf	als 0,30 Großvieheinheit
500 Hühner	als 1,00 Großvieheinheit

(7) Die Wassermenge nach Absatz 5 ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Wenn keine Möglichkeit für den Einbau eines Wasserzählers besteht, soll die Abwassermenge durch den Einbau einer Abwassermengenmessung ermittelt werden. Sofern der ZVWU auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er amtliche Gutachten zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge für den konkreten Fall verlangen. Diese Gutachten sowie der damit zusammenhängende erforderliche Antrag für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr ist durch den Gebührenpflichtigen innerhalb der folgenden zwei Monate einzureichen. Der ZVWU ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(8) Für die Errichtung von Untermessungen zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ist jeweils ein schriftlicher Antrag beim ZVWU zu stellen. In der erforderlichen Zustimmung sind Details über Einbau, Abnahme, Verplombung, Ablesung und Abrechnung einheitlich festzulegen.

(9) Bei der Entschlammung von Kleinkläranlagen gelten die tatsächlich entsorgten Klärschlamm-mengen als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(10) Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang befreit sind, gelten die tatsächlich entsorgten Fäkalienmengen als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(11) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Ortsteils Groß Dölln wird entsprechend Anzahl der angeschlossenen Grundstücke erhoben.

(12) Bei der Über- und Aufleitung von Schmutzwasser von Dritten auf die Kläranlage Templin Reinfeld gilt die den Grundstücken zugeführte Wassermenge als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Absatz 1 bis 8 gelten entsprechend.

(13) Bei der Einleitung des Solewassers der Naturtherme Templin gelten die tatsächlich entsorgten Solewasser-mengen als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr und Grundgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen sowie die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Ortsteils Groß Dölln wird nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Ableseperiode beinhaltet 12 Monate und ist kalkulatorisch einem Kalenderjahr gleichzusetzen.

(2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des laufenden Jahres fällig. Die Jahresendabrechnung erfolgt bis zum 31.01. des Folgejahres.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der ZVWU die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Wesentliche Änderungen der Vorauszahlungen, die sich aufgrund veränderter Abwassermengen ergeben, werden auf Antrag zum jeweils nächsten Zahlungstermin entsprechend Absatz 3 Satz 3 berücksichtigt.

§ 7**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Absatz 1 sowie § 23 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 8**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Grundstücksanschlussleitung beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet.

ABSCHNITT III**ERSTATTUNG DER KOSTEN FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLUSSLEITUNGEN****§ 9****Grundsatz**

- (1) Der ZVWU erhebt für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlussleitungen, soweit diese bereits im Zuge von Erschließungsmaßnahmen erstellt wurden und soweit sie nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören, eine Kostenerstattung als Abgeltung der durch die Anschließbarkeit des Grundstückes gebotenen wirtschaftlichen Vorteile. Der Ersatzanspruch erstreckt sich auch auf Teile der haustechnischen Abwasseranlage, wenn es aus bautechnischer Sicht erforderlich ist.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung und Reinigung der Grundstücksanschlussleitung sind durch den Anschlussnehmer selbst zu tragen.
- (3) Für die Abnahme und Inbetriebnahme von Grundstücksanschlussleitungen sowie für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 10**Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung**

- (1) Die Kosten für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen sind nach Einheitssätzen zu erstatten.
- (2) Der Satz der Kostenerstattung ist der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Als Straße wird der gesamte öffentliche Bereich einschließlich der Nebenanlagen wie Rad- und Gehwege sowie Grünstreifen bezeichnet. Soweit die öffentliche Leitung nicht im öffentlichen Bereich, sondern auf privaten Grundstücken verläuft, ist die tatsächliche Leitungslänge der Grundstücksanschlussleitung zugrunde zu legen.

§ 11**Entstehen des Erstattungsanspruchs**

Der Erstattungsanspruch nach § 17 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung für das Grundstück, im übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 12

Schuldner des Erstattungsanspruchs

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Erstattungsanspruch Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über den Erstattungsanspruch das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Erstattungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 13

Veranlagung, Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

ABSCHNITT IV

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 14

Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben dem ZVWU jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des ZVWU das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 15

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem ZVWU vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die eine Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies unverzüglich dem ZVWU anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) gegen die Auskunftspflicht nach § 14 oder

b) gegen die Anzeigepflicht nach § 15 verstößt oder

c) Manipulationen an Wasserzählern entsprechend § 3 vornimmt oder vornehmen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 15 Abs. 3 KAG Bbg. mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung ist nach § 8 Absatz 1 des GKG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 GO der Verbandsvorsteher.

§ 17

Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Templin, den 26. November 2004

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

ANLAGE zur SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN

Gebührentarif zu § 4 Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt

für die Stadt Templin einschließlich Ortsteil Hindenburg

2,10 EUR je m³ für Schmutzwasser.

für den Ortsteil Groß Dölln

3,91 EUR je m³ für Schmutzwasser

für den Ortsteil Hammelspring

2,91 EUR je m³ für Schmutzwasser

für den Ortsteil Herzfelde

3,68 EUR je m³ für Schmutzwasser

für den Ortsteil Klosterwalde

2,40 EUR je m³ für Schmutzwasser

für den Ortsteil Röddelin

2,90 EUR je m³ für Schmutzwasser

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

Die monatliche Grundgebühr für den Ortsteil Groß Dölln beträgt

20,00 EUR

Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der angeschlossenen Grundstücke nach § 3 Abs. 11.

(2) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf und Hindenburg

3,96 EUR je m³

für die Ortsteile Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf

5,93 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

b) für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung

für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf und Hindenburg

15,84 EUR je m³

für die Ortsteile Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf

23,00 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Klärschlammanfall nach § 3 Abs. 9.

c) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben bei Einleitung in die Kläranlage Templin einschließlich Transportleistung, Grundstücke, die vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang befreit sind

8,33 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die tatsächliche Fäkalienmenge nach § 3 Abs. 10 .

(3) Die Benutzungsgebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt

für die Stadt Templin

1,03 EUR je m³.

Für die berechtigte bzw. vom ZVWU genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasser-kanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Abs. 1, Stadt Templin berechnet.

Grundlage für die Berechnung ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Abs. 2 b.

(4) Die Anteilsgebühr für die Über-/ Aufleitung von Schmutzwasser auf die Kläranlage Templin Reinfeld beträgt

1,05 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 12.

(5) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten des Solewassers der Naturtherme Templin beträgt

0,95 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die tatsächliche Solewassermenge nach § 3 Abs. 13.

Kostenerstattungssatz zu § 10 Abs. 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt

94,41 EUR pro laufender Meter.

**4. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG
ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE
VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES
„ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER
WESTUCKERMARK“ TEMPLIN (ZVWU) VOM 23. NOVEMBER 2001**

Anlage 2

Ergänzende Wasserversorgungsbedingungen des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin (ZVWU) zur AVB Wasser V erhält folgende Fassung:

Punkt 7.1 „Begriffsbestimmungen“, Anstrich d) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kundenanlage beginnt mit der Zählerverschraubung nach dem Wasserzähler.“

Anlage 7 wird wie folgt neu gefasst:

Baukostenzuschuss ab 01.01.2005

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des letzten Kalenderjahres neu berechnet.

**Er beträgt 40,51 EUR/m
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.**

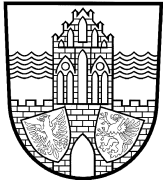
Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Templin, den 26. 11. 2004

gez. **Bernd Riesener**
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2004

Landkreis Uckermark



HAUSHALTSSATZUNG

für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 63 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 76 ff der Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl I S.154) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark vom **26.05.2004** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2004** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	149.367.500,00 €
in der Ausgabe auf	182.647.600,00 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	24.596.400,00 €
in der Ausgabe auf	24.596.400,00 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 10.472.100,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 24.000.000,00 € |

§ 3

1. Die Kreisumlage wird auf einheitlich 46,75 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2004 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 4

Der Wirtschaftsplan für Krankenhäuser entfällt.

§ 5

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke "künftig wegfallende" (kw) oder "künftig umzuwandelnde" (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk

Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw - Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu diesem Zeitpunkt. Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Stelle oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

ku-Vermerk

Ist eine Planstelle mit einem ku - Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesem Stellenwert. Fehlt bei einer mit einem ku - Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 6

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 € überschreiten. Gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung entscheidet bis zur Höhe von 50.000 € der Finanzdezernent, darüber hinaus gemäß § 29 Abs. 2 Pkt. 16 LKrO Brandenburg der Kreistag. Überschreitungen unter 50,00 € bedürfen keiner Zustimmung.
2. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. Mehreinnahmen in demselben Verfügungsbereich ausgeglichen werden.
4. Bei Investitionen, für die im laufenden Haushaltsjahr schon Haushaltsmittel im Vermögenshaushalt zur Verfügung stehen und zusätzlich Mittel im Vorgriff auf das folgende Haushaltsjahr im Rahmen der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden sollen, entscheidet gemäß § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung bis zur Höhe von 125.000 € der Finanzdezernent - darüber hinaus der Kreistag. Voraussetzung dafür ist, daß die Deckung durch die Kürzung der in den Folgejahren im Investitionsplan bei derselben Maßnahme vorgesehenen Haushaltsmittel erfolgen kann.
5. Die Aufnahme von Krediten erfolgt im Rahmen des vom Kreistag beschlossenen und vom Innenministerium genehmigten Umfangs durch die Verwaltung.
6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Finanzdezernent nach Maßgabe der Absätze 1 und 4 seine Zustimmung gegeben hat, sind dem Kreistag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 7**Wertgrenzen nach § 79 GO**

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. d. § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 125.000 € betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 2. Dezember 2004 unter Aktenzeichen III/2-53-22-73 durch das Ministerium des Innern erteilt.

Prenzlau, den 09.12.04

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**AUFGEBOTSVERFAHREN
FÜR SPARKASSENBÜCHER DER SPARKASSE UCKERMARK**

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6442024154

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 25.10.2004
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6631007699

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 28.10.2004
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6442022852

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 25.10.2004
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6521025021

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 11.11.2004
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der
Nr.: 6631023341

ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 28.10.2004
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

IMPRESSUM**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	(03984) 70 1007
Verantwortlich:	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzeptta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau